

## **Stellungnahme zum Antrag der Firma Ökostrom Consulting Freiburg GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Repowering der Windenergieanlage „Yach“ im Bereich Rohrhardsberg (Gemarkung Elzach-Yach)**

Namens der Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ und in eigenem Namen nehme ich hiermit zum Antrag der Firma Ökostrom Consulting Freiburg GmbH Stellung.

Der Antrag wurde am 4. April 2016 eingereicht, war jedoch unvollständig, sodass weitere Unterlagen von der Antragstellerin nachgereicht werden mussten. Die zunächst unvollständige Fassung wurde mir seitens des Landratsamtes Emmendingen (Frau Lehmann) als CD am 3. August 2016 über Rechtsanwalt Dr. Markus Edelbluth zugänglich gemacht. Die vollständigen Unterlagen habe ich am 3. November 2016 erhalten.

### Das Vorhaben

Das Vorhaben richtet sich auf Repowering der seit 2003 am Rohrhardsberg betriebenen Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-66/70 (Nabenhöhe 65 m, Rotordurchmesser 70 m, Gesamthöhe 100 m, Nenn-Leistung 1,8 MW). Diese Anlage soll abgebaut und 30 m südwestlich durch eine Anlage vom Typ Enercon E-126 EP-4 mit Hybridturm ersetzt werden (Nabenhöhe 135 m, Rotordurchmesser 127 m, Gesamthöhe 198,5 m, Nenn-Leistung 4,2 MW). Ein Windgutachten ermittelte bei einer Höhe von 133 m eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,7 m/s, gemäß Windatlas Baden-Württemberg kann sogar von mehr als 7 m/s ausgegangen werden. Der Ertrag wird auf rund 11 Mio. kWh/Jahr prognostiziert (gegenüber rund 3 Mio. kWh/Jahr bei der Altanlage). Die Fundamentfläche beträgt 394 m<sup>2</sup>, die gesamte

in Anspruch genommene Fläche 5.355 m<sup>2</sup> (ein Teil davon nur vorübergehend). Die Rohbaukosten sollen bei 3.125.000,- € liegen, die Herstellkosten bei 3.781.250,- €. Die Rückbaukosten nach Ablauf der Betriebszeit werden mit rund 230.000,- € veranschlagt, diejenigen der Altanlage gemäß beiliegendem Gutachten (Anlage 7.3) auf rund 175.000,- €. Die Kostenberechnungen beruhen allerdings auf einem Stand von Ende 2015 und müssten aktualisiert werden. Für den Rückbau der Altanlage müsste noch im Einzelnen beschrieben werden, welche Eingriffe in die Natur erforderlich wären.

Für die Anbindung der neuen WEA an das Stromnetz soll das vorhandene Kabel der bestehenden Anlage genutzt werden.

Bei der Durchsicht der Unterlagen ergeben sich Bedenken, die im Folgenden dargelegt werden.

Allein die Berechnung des Ertrags von 11 Mill. kWh muss in Zweifel gezogen werden. Danach müsste die Anlage an 2.619 Volllaststunden (Ertrag : Nennleistung) in Betrieb sein. Das ist nach den bisherigen Erfahrungen im Schwarzwald unrealistisch. Selbst die Firma Enercon rechnet für die geplanten Anlagen in den Bereichen Gschasikopf und Tafelbühl/Eckle mit wesentlich weniger Volllaststunden, obwohl auch diese vermutlich noch zu hoch angesetzt sind.<sup>1</sup>

Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, wie diese Angaben mit der „Energieertragsberechnung für eine Windkraftanlage, Standort Elzach, Landkreis Emmendingen“ in Beziehung stehen, die die Firma RSC GmbH am 18. August 2016 vorgelegt hat und die lediglich in Auszügen beigefügt ist. Gemäß „Stellungnahme bzw. Ergänzungen im Zuge der Vollständigkeitsprüfung“ (S. 8) wurden LIDAR-Messungen von Oktober 2013 bis Oktober 2014 durchgeführt. Danach geht die Berechnung von einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s, 3043 Volllaststunden und einem durchschnittlichen Jahresertrag von 12,8 Mill. kWh aus.

---

<sup>1</sup> Vgl. Berechnungen in: Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau), 16.12.2014. Dass die bisherigen Anlagen im Schwarzwald in der Regel unter den prognostizierten Werten produzieren, zeigen die von den Betreibern im Internet veröffentlichten Daten. Siehe außerdem: <http://www.wind-energie.de> und [http://windmonitor.iwes.fraunhofer.de/windmonitor\\_de/3\\_Onshore/5\\_betriebsergebnisse/1\\_volllaststunden](http://windmonitor.iwes.fraunhofer.de/windmonitor_de/3_Onshore/5_betriebsergebnisse/1_volllaststunden) (7.11.2016), die alle von niedrigeren Werten als die seitens der Antragstellerin erhofften ausgehen.

Für windreiche Jahre wird sogar ein Ertrag von 16,3 Mill. kWh prognostiziert, das wären 3.876 Vollaststunden. Daraus ergäbe sich ein Referenzertrag von 98 %. Dies ist offensichtlich ein reiner Rechenwert, der durch die Praxis nicht gestützt werden kann. Bisher sind alle Anlagen in der Umgebung weit unter 2000 Vollaststunden geblieben. Die jetzige WEA auf dem Rohrhardsberg wies 2015 1689 Vollaststunden auf. Auch die Windgeschwindigkeit erreicht bei den installierten Anlagen nicht die prognostizierten Werte. Das Verhältnis der verschiedenen Werte zueinander wird aus den übersandten Auszügen nicht klar.

**Um Klarheit zu gewinnen, ist eine unabhängige Messung auf Nabenhöhe und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach einem zertifizierten System durchzuführen.**

Die Produktion des umweltfreundlichen Stroms soll ca. 10.900 Tonnen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) einsparen, darüber hinaus erhebliche Mengen an Schwefel- und Stickoxiden sowie Staub, die bei der Gewinnung vergleichbarer Energiemengen aus Braunkohle oder Steinkohle anfallen würden (Beschreibung des Vorhabens, S. 17). Diese Berechnung muss angezweifelt werden. Abgesehen davon, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der erhoffte Stromertrag nicht erreicht werden wird, fehlt eine Aufstellung, wie viel CO<sub>2</sub> durch die Herstellung, die Anlieferung und den Bau der Anlage produziert wird: die Fahrten von Aurich bis Rohrhardsberg (über 750 km), den Bau von Logistikflächen und Zuwegungen (Maschinenverwendung), den Fundamentbau, die Rodung von Waldflächen für die Anlage wie für die Zuwegungen, die Herstellung des Turmes, der Maschinen-Gehäuse und der Rotorflügel (glasfaserverstärkter Kunststoff) u. ä.

Überhaupt nicht gerechnet wird der Verlust an gespeichertem Kohlendioxid durch Waldrodung. Der Wald speichert nach Aussagen von Experten pro Hektar jährlich zehn Tonnen Kohlendioxid. Hingegen spare ein Windrad jährlich höchstens fünf bis acht Tonnen ein (auch nach diesen Erfahrungen ist die Erwartung der Firma Ökostrom unrealistisch) – ohne Berücksichtigung des durch WEA freiwerdenden CO<sub>2</sub>.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> <http://www.swp.de/geislingen/lokales/geislingen/Fledermausexpertin-warnt-vor-Windkraft:art5573.3827204> (12.5.2016). Vgl. die Aussage: „Für jedes Kilogramm Holz werden der

## **Es ist unter Einbezug der genannten Kriterien eine Neuberechnung der Kohlendioxid-Einsparung nachzureichen.**

Die Antragstellerin beantragt eine Laufzeit von 25 Jahren ab Errichtung der Anlage. Nach dem „Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017)“ vom 13. Oktober 2016, § 25, sind nur noch 20 Jahre zulässig. Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung auch für das geplante Vorhaben gilt.

### Zuwegung

Wie schon für die Altanlage sollen die Baustellenfahrzeuge und Betontransporte über Yach (Hinterzinken, Baschweg) hoch- und über Oberprechtal zurückfahren. Die Schwertransporte mit den großen Bauteilen (Generator, Turmteile, Rotorblätter) sollen über Furtwangen – Martinskapelle angeliefert werden. Der Antrag geht von einer erforderlichen Breite von 3,50 m der Wege aus, in Kurven mehr; das Lichtraumprofil betrage 5,50 m. Die Kurvenradien für die längsten Bauteile würden 35 m betragen. Insofern seien lediglich bei der Zufahrt über die Martinskapelle größere Wegebaumaßnahmen erforderlich.

Dieser Behauptung muss entschieden widersprochen werden. Die Firma Enercon geht in ihren Anträgen für die Bereiche Gschasikopf und Tafelbühl/Eckle von 4 bis 6 m Wegebreite (ohne Böschungen) aus. Da der hier geplante Bautyp nicht kleiner ist, müssen auch die Wege entsprechend breit sein. Es ist nicht einsichtig, warum die Firma Ökostrom mit einer geringeren Wegebreite auskommen kann. Die Spezifikationen des Herstellers für die Zuwegung und Kranstellfläche fehlen in den Antragsunterlagen. **Sie sind nachzureichen.** Ohne diese technischen Spezifikationen kann nicht geprüft werden, ob eine ausreichende Zuwegung besteht oder ob nicht größere Ausbaumaßnahmen (und damit größere Eingriffe in Natur und Landschaft) erforderlich sind, als die Antragstellerin behauptet.

---

Atmosphäre rund 2 kg CO<sub>2</sub> entnommen und als Kohlenstoff in Holz zum Teil längerfristig gebunden. Wald ist also ein riesiger natürlicher Kohlenstoffspeicher“ (Waldstrategie 2020. Nachhaltige Waldbewirtschaftung – eine gesellschaftliche Chance und Herausforderung, S. 9 [eine Veröffentlichung der deutschen Bundesregierung]).

Der Baschweg ist jedenfalls an vielen Stellen – und nicht zuletzt in sensiblen Bereichen – höchstens 2,5 bis 3 m breit und teilweise sehr steil. Dies wird im Antrag zwar erwähnt, jedoch nicht näher ausgeführt. Es wäre aber nötig, darauf einzugehen, weil nach Angaben der Firma Enercon zum Antrag im Bereich Gschasikopf ab einer Steigung von über 7 % asphaltiert werden muss. Für den dortigen Wald würde das eine zusätzliche, nicht hinnehmbare Belastung darstellen. Ebenso erscheinen die Angaben zu den erforderlichen Wegebaumaßnahmen für die Schwertransporte, die erneut in Schutzgebiete eingreifen, „geschönt“. Es wird mit wenigen Hinweisen erklärt, die Belastungen seien in Absprache mit dem Hersteller „minimiert“ worden, ohne jedoch konkrete Belege beizufügen.

Dass die Ausführungen in sich widersprüchlich sind, zeigen die Angaben für den Ausbau durchaus breiter Wege um 1 m, wie sie in beigefügten Fotos zum Ausdruck kommen (Anlage 13.1a, z. B. Fotos 10 und 11).

Überhaupt nicht geht der Antrag auf die Belastung der jeweiligen Ortschaften durch die Zufahrten ein. Es fehlen Angaben über die Zahl der notwendigen Fahrten und das Gewicht, das die Trassen aufnehmen müssen. Pauschal wird von rund 320 Fahrten gesprochen, die im Wesentlichen innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden sollen. Der Rückbau der Altanlage soll in einer Woche beendet sein (Anlage 13, S. 16). Das deckt sich nicht vollständig mit den Angaben der Firma Enercon in ihren Anträgen für die Bereiche „Gschasikopf“ und „Tafelbühl/Eckle“; hier müsste überprüft werden, warum es zu unterschiedlichen Berechnungen gekommen ist. Auf jeden Fall werden mehr Fahrten notwendig sein als für die Altanlage. Da die Fahrten der Baustellenfahrzeuge und der Betontransporte über mehrere Kilometer durch Yach verlaufen würden, wäre dies eine unerträgliche Belastung. Aber auch Teile Furtwangens und Oberprechtals müssten schwerwiegende Beeinträchtigungen hinnehmen.

Gar nicht geprüft ist die Belastbarkeit der Brücken im Yacher Hinterzinken über den Bach (Brücke über den Yachbach an der Abzweigung Vorder- und Hinterzinkenstrasse, Brücke über den Hinterzinkenbach und Brücke Abzweigung Singlerhof). Nach meiner Einschätzung sind vor allem die Brücken im Hinterzinken

für die schweren Baustellenfahrzeuge und Betontransporte – bis zu 40 t – nicht geeignet; die Brücke über den Hinterzinkenbach ist z. B. nur für ein zulässiges Gesamtgewicht von 24 t ausgelegt (vgl. das beigefügte **Foto** der Brücke bei der Abzweigung Singlerhof, Zufahrt zum Baschgweg, Aufnahme datum: 29.10.2016).

**Auf jeden Fall ist hier ein zusätzliches Gutachten nötig.**

Im Übrigen fehlen die Einverständniserklärungen der privaten Grundstückseigentümer, die von den Zuwegungen betroffen sind. Ebenso sind in den mir zugänglichen Unterlagen keine Stellungnahmen der Gemeinden Schonach, Schönwald, Simonswald und Furtwangen vorhanden.

**Da hier wichtige Unterlagen fehlen und zugleich erhebliche Belastungen für Menschen und Natur zu erwarten sind, ist allein aus diesem Grund der Antrag zurückzuweisen.**

Zu begrüßen ist, dass die Netzanbindung über die bestehende Stromtrasse erfolgen soll. Allerdings reicht die weitere Netzanbindung für die größeren Strommengen möglicherweise nicht aus, wie in der Vorhabensbeschreibung ausgeführt wird (S. 27). Hier muss mit dem Netzbetreiber EnBW ein Ausbau der Netzleitung zwischen dem Einspeisepunkt „Tränklesgrund Yach“ und dem Umspannwerk Bleibach abgeklärt werden. Dieser erforderliche Ausbau wäre eine zusätzliche Belastung für den Ortsteil Yach – neben den Schwertransporten über die Zuwegung –, aber darüber hinaus für das gesamte obere Elztal, den Naturpark Südschwarzwald und die Tourismusregion „Zweitälerland“.

**Diese Belastungen sind bei der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.**

#### Bodenversiegelung, private Quellen, Erosion

Der Schwertransport muss durch Wasserschutzgebiete der Zonen II und III geführt werden. Da er auf vorhandenen Straßen verlaufen würde, wird im Antrag davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigungen erfolgen. Ebenso seien keine privaten Quellen und keine Gewässer betroffen. Hierzu sind allerdings keine Belege vorhanden, das „Schutzgut Wasser“ wird überhaupt nicht behandelt. Insofern müssen diese Aussagen angezweifelt werden. Das gesamte Rohrhardsbergmassiv

ist von zahlreichen Quellen und Wasserläufen durchzogen. Die notwendigen Wegebaumaßnahmen, die mit Sicherheit über die im Antrag erwähnten hinausgehen würden, könnten den Wasserhaushalt in Mitleidenschaft ziehen. Auch die Quelle für den Martinsbrunnen, der in der Nähe des geplanten Standortes liegt, könnte betroffen sein. Jedenfalls wäre dies genau zu prüfen.

Davon abgesehen würde die vorübergehende und dauerhafte Versiegelung erheblicher Flächen rund um den geplanten Standort Auswirkungen haben. Nach Angaben des Betreibers werden rund 3781 m<sup>2</sup> dauerhaft und rund 1574 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen, hinzu kommen 628 m<sup>2</sup> für Ausbaumaßnahmen an der Schwertransportzufahrt. Dass zugleich Flächen der Altanlage rekultiviert werden sollen, kann davon nicht abgezogen werden (wie in der Anlage 13, S. 15). Darüber hinaus würde z. B. die Montage durch die bis zu 1250 t schweren Kräne den Boden erheblich belasten, der Beton für das Fundament sehr tief in den Boden eingelassen (nach Angaben des Betreibers weit über 3 m: Beschreibung des Vorhabens, S. 23). Das Abfließen und Versickern des Oberflächenwassers könnte diesen Verlust nicht ausgleichen.

In unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts befindet sich ein Bodenschutzwald. Das wird im Antrag zwar erwähnt (Anlage 13, S. 11, 17-18, 33-34) aber nur unzureichend problematisiert. Die Flächeninanspruchnahme sei in enger Abstimmung mit dem Anlagenhersteller minimiert; eine entsprechende Erklärung ist jedoch wiederum nicht beigefügt. Wer die Gegend kennt, weiß, dass hier eine erhebliche Erosionsgefahr besteht. Deshalb wären unbedingt genauere Angaben notwendig. Auch die Versicherung eines möglichst Boden schonenden Vorgehens ist zunächst einmal nur eine Behauptung. Die potenzielle Gefährdung wäre auf jeden Fall durch unabhängige Fachleute zu prüfen.

**Auch für diesen Punkt fehlen Unterlagen. Sie sind durch die Antragstellerin nachzureichen.**

## Brandschutz, Eiswurf, Erdbeben

### *Brandschutz*

Dabei sind die örtlichen Verhältnisse (Wald, steile Zufahrten) zu berücksichtigen. Ein Brand kann keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden. Immer wieder – und keineswegs selten, wie von der Antragstellerin behauptet – wird in den Medien von WEA-Bränden berichtet. In Norddeutschland hat es in letzter Zeit relativ häufig gebrannt. In unserer Gegend wurde über einen WEA-Brand bei Lahr am 25. September 2013 berichtet. Dabei wurden Bauteile des 128 m hohen Windrades, namentlich eines Rotorblattes, im Umkreis von 300 m gefunden, die Feuerwehr musste das Gebiet großräumig absperren. Der Brand war im oberen Maschinenhaus ausgebrochen, ein Löschangriff nicht möglich; der Brand erlosch selbstständig nach 23 Stunden.<sup>3</sup>

Handfeuerlöscher in der Gondel und im Turmfuß sowie die umgehende Alarmierung der Feuerwehr, wenn die Brandmeldeanlage ein entsprechendes Signal gibt (Anlage 11.1), können einen Brand weder verhindern noch in kurzer Zeit löschen. Bis die Feuerwehr eintreffen kann, sind erhebliche Auswirkungen eines Brandes zu befürchten. Das wird auch im Brandschutzkonzept der vereidigten Brandschutzsachverständigen bestätigt, auch wenn sie keine erhöhte Gefährdung sieht. Eine örtliche Löschwasserbereitstellung sei nicht notwendig (Anlage 11.2, S. 11, 18).

Ein Brand hätte verheerende wirtschaftliche Folgen für den Wald sowie nachhaltige Folgen für den Natur- und Artenschutz. Der Aussage im Brandschutzkonzept (Anlage 11.2, S. 18), dass im Brandfall „eine größere Anzahl von Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte nicht gefährdet“ seien, kann nicht zugestimmt werden. Das umliegende Gebiet gehört zu einem der größten geschlossenen Waldgebiete Baden-Württembergs. Hierzu wird auch im Windenergieerlass Abschnitt 5.6.3.2 *Brandschutz* hingewiesen: „Von einer erhöhten Wald- oder Moorbrandgefahr ist nur auszugehen, wenn größere zusammenhängende Gebiete mit einer Bewuchsstruktur an den Standort angrenzen, die eine hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Brandes

---

<sup>3</sup> Badische Zeitung, 27. und 29.9.2013. Außerdem: Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 15/4120, Antwort des Innenministeriums vom 28.10.2013 auf eine Kleine Anfrage zu den Folgerungen aus dem Brand bei Lahr.



befürchten lassen.“ Das ist im besagten Planungsgebiet der Fall. Insofern ist den Ausführungen im Antrag (Beschreibung des Vorhabens, S. 18) zu widersprechen, dass die Waldbrandgefährdung im Plangebiet als gering eingestuft wird. Das Brandschutzkonzept stellt im Übrigen eine pauschale Bewertung des Anlagentyps dar und geht nicht auf die spezifischen Bedingungen des Standorts am Rohrhardtsberg ein.

Wie leichtfertig mit dem Problem umgegangen wird, zeigt folgende Aussage im Brandschutzkonzept (Anlage 11.2, S. 20): „Ein Brand der Rotorblätter ist nicht beherrschbar. Da die Windenergieanlage bei Schäden sofort abgeschaltet ist, werden keine brennenden Teile durch weiter anhaltende Rotation umhergeschleudert. Ein Rotorblatt wiegt ca. 29,9 t, wird herabfallen und dort weiterbrennen, eine Brandweiterleitung auf die Gondel ist nicht auszuschließen. Ein Brand der Rotorblätter führt in der Hauptsache zu brennend direkt herabfallenden mehr oder weniger großen Teilen. Bei einem Brand der Rotorblätter ist die Feuerwehr zunächst zum Schützen der Umgebung präsent.“

**Es ist ein Gutachten der örtlichen Feuerwehren von Elzach und Schonach vorzulegen, wie sie zu dieser Aussage stehen, in welcher Zeit sie nach einer Alarmierung beim Standort der WEA sein können, welche Maßnahmen sie für erforderlich halten und was bis zu ihrem Eintreffen geschehen kann.**

Unbedingt muss eine finanzielle Unterstützung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr Elzach (FFW) sowie der Bergwacht Waldkirch/Kandel für Ausbildungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausrüstung (z.B. Tankfahrzeuge) vom Antragssteller gefordert werden, ebenso eine personelle und finanzielle Unterstützung bei der Erstellung von Notfallplänen für die FFW Elzach sowie für die Bergwacht Waldkirch / Kandel. Es reicht nicht aus, dass sich die örtliche Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage „mit dem Bauwerk vertraut“ macht, wie es das Brandschutzkonzept vorschlägt (Anlage 11.2, S. 17).

**Das Brandschutzkonzept ist völlig unzureichend. Hier muss unbedingt eine standortbezogene Überprüfung verlangt werden.**

### *Eiswurf*

Hinsichtlich der Gefährdung durch Eisfall wird ausgeführt, dass bei Vereisung der Rotorblätter die Anlage automatisch abgeschaltet werde. Auch durch weitere Maßnahmen werde das Risiko wirksam gemindert. Ohnehin bleibe es „unterhalb des als Maßstab anzusetzenden allgemeinen Lebensrisikos“ (Beschreibung des Vorhabens, S. 21, Anlage 13, S. 51) – eine fast schon zynisch anmutende Aussage. Angeboten wird, gegebenenfalls den Wanderweg, der als Abkürzung vom „Yacher Höhenweg“ ins Tal ausgeschildert sei und unmittelbar am Standort der WEA vorbeiführe, „für die eisfallrelevante Zeit“ umzuleiten. Er bleibt damit aber immer noch innerhalb des Radius von 393 m, den der Windenergieerlass (Pkt. 5.6.3.3, umgerechnet auf diesen Fall) als durch möglichen Eiswurf gefährdet einstuft – ebenso wie der „Yacher Höhenweg“, hier zugleich der zertifizierte „Zweitälersteig“, der 140 m vom Rotorenbereich entfernt vorbei führt (Beschreibung des Vorhabens, S. 19-21). Auch wenn Warntafeln aufgestellt werden sollen, ist dieser Zustand nicht hinnehmbar für die Nutzung der Wanderwege. Ich werde diesen Punkt noch einmal im Abschnitt über Erholung und Tourismus aufgreifen.

### *Erdbeben*

Unser Raum gehört zu einer erbebengefährdeten Zone. Ein Experte des Landeserdbebendienstes hat kürzlich darauf hingewiesen, dass sich auch hier ein starkes Beben wie in Mittelitalien in der Stärke von 6,6 ereignen könne.<sup>4</sup> Das Planungsgebiet liegt nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg“ von 2005 sowie nach der Karte „Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04“ in einer „Erdbebenzone 1; Gebiet, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensität 6,5 bis <7 zu erwarten ist“. Darauf geht der Antrag in der mir vorliegenden Form nicht ein. Zu berücksichtigen die Vorschriften nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ und der Landesbauordnung Baden-Württemberg „Liste der Technischen Baubestimmungen“ (Abschnitt 5.1, lfd. Nr. 5.1.1 DIN 4149).

**Ein entsprechendes Gutachten ist zu fordern.**

---

<sup>4</sup> Badische Zeitung, 5.11.2016.

## Schattenwurf, „optische Bedrängung“, Befeuerung, Tieffrequenzschall, Lärm

### *Schattenwurf und Befeuerung*

Falls Schattenwurf erfolgt, wird eine Abschaltautomatik entsprechend den einschlägigen Vorschriften zugesichert. Die „Schattenwurfprognose“ wurde von Dipl.-Ing. (FH) Eric Merfels (Firma Enercon) erstellt (Datum: 17.2.2016). Der Gutachter hat den Schattenwurf an elf Standorten berechnet, und zwar in Yach (Höfe im Tränklesgrund sowie Oschwalden- und Fischergrundhof) und in Schonach (Rohrhardsberg: Schänzle-, Erlen- und Ochsenhof). Danach liegt die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (d. h. ohne Berücksichtigung von Bewölkung, Stillstandzeiten der WEA oder Windrichtung, also „worst case“) an folgenden Standorten höher als die Richtwerte (max. 30 St. pro Jahr bzw. max. 30 Min. pro Tag) erlauben: Höfe im Tränklesgrund Nr.5, 6 und 7 (über 30 St./Jahr) sowie Schänzlehof (über 30 Min./Tag; die Höfe im Tränklesgrund bleiben hier knapp unter der Belastungsgrenze). Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer liegt nach den Berechnungen unter den Richtwerten. Dennoch empfiehlt der Gutachter die Programmierung einer Abschaltautomatik.

Diese Empfehlung des Gutachters ist durch geeignete Auflagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich umzusetzen. Daraus folgt jedoch, dass der Ertrag des Windparks vermindert wird. Dies hat weitreichende Konsequenzen, beispielsweise für die Ausnahmeprüfung im Rahmen des besonderen Artenschutzrechtes. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Bisher noch gar nicht geprüft ist die Frage, ob durch den Schattenwurf der Ertrag von Photovoltaik-Anlagen gemindert wird. Dies hätte Schadensersatzforderungen zur Folge.

Nach Aufforderung durch das Landratsamt hat die Antragstellerin prüfen lassen, ob für das Gasthaus „Schwedenschanze“ eine „optische Bedrängung“ durch die geplante WEA zu erwarten ist. Das Gasthaus liegt etwa 540 m von diesem Standort entfernt. Nach bisheriger Rechtsprechung ist „bei Abständen von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage eher keine optisch bedrängende

Wirkung gegeben“, während „bei Werten unterhalb des zweifachen der Gesamthöhe jedoch in den überwiegenden Fällen“ diese Wirkung festzustellen sei (Beschreibung des Vorhabens, S. 35 / neu). Das Gasthaus befindet sich zwischen diesen beiden Werten und muss deshalb geprüft werden. Systematische wissenschaftliche Untersuchungen fehlen, bei der Prüfung wurde von der „Checkliste optisch bedrängende Wirkung“ aus dem Windenergie-Handbuch von Monika Agatz, Stand Dezember 2015, ausgegangen. Danach sei keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten (Anlage 18). Die Blickbeziehung zum Anlagenstandort ist eingeschränkt, die derzeitige Anlage aus dem Erdgeschoss nicht sichtbar (nur dieses wird für das Gasthaus genutzt, die beiden Obergeschosse stehen leer, eine Wohnnutzung ist nicht vorgesehen). Bei der Neuanlage könnten aus dem einzigen, kleinen Fenster der Gaststube – alle anderen Fenster gehen nicht in Richtung WEA – die oberen 100 m gesehen werden. Sollten die oberen Geschosse doch einmal für Wohnzwecke ausgebaut werden, könnten sie – so der Gutachter – dergestalt eingerichtet werden, dass keine Sicht auf die WEA bestünde.

Diese Aussagen erscheinen kurzschlüssig. Die Besucherinnen und Besucher des Gasthauses haben die geplante Anlage nicht nur im Gasthaus, sondern auch auf dem Weg zurück zum Wanderweg vor Augen – und 100 m wirken durchaus dominant. Es wäre notwendig gewesen, eine realistische Fotosimulation (100 – 200 mm Brennweite) vorzulegen, um einen Eindruck zu vermitteln.

**Eine solche Fotosimulation sollte eingefordert werden.**

Darüber hinaus halten wir es für fraglich, ob es angemessen ist, wie bei den früheren, kleineren Anlagen erst ab dem zweieinhalb bis dreifachen der Gesamthöhe von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Eine 200 m hohe Anlage wirkt völlig anders als eine 100 m hohe. Die neue WEA wäre höher als das Freiburger Münster mit 116 m oder der Roche-Turm in Basel mit 178 m (das höchste Hochhaus der Schweiz) und würde zusätzlich durch die sich drehenden Rotorblätter den Blick in anderer Weise anziehen als ein ruhig stehendes Gebäude.

**Insofern ist zu prüfen, ob auf Wohnhäuser in weiterer Entfernung eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht und damit das Rücksichtnahmegebot greift.**

Ebenso wenig wird auf die Belästigung der Menschen und Tiere durch die nächtliche „Befeuerung“ der Anlage eingegangen; erwähnt wird lediglich, dass nachts „eine Befeuerung mit roten Gefahrenfeuern erforderlich“ sei (Beschreibung des Vorhabens, S. 22). WEA müssen durch eine Hindernis- oder Gefahrenbefeuerung und eine Signalisierung bei Tag als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet sein. Vor allem die nächtliche Befeuerung kann als erhebliche Belästigung gewertet werden, zumal die geplante WEA durch ihre Höhe noch in weiter Entfernung sichtbar wäre. Für eine angemessene Befeuerung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:<sup>5</sup>

- Stressfaktor für die Wohnbevölkerung
- Lockfaktor für Insekten und damit für Fledermäuse sowie für Vögel
- Störung von Brut- und Raststätten sowie Zugbahnen
- Störung der Naturerfahrung

**Deshalb ist eine bedarfsgerechte Befeuerung zu fordern.** Durch bestimmte Radarsysteme können Flugbewegungen von Fledermäusen und Vögeln erkannt und die Befeuerung abgeschaltet werden. Bei einem starken Lockfaktor müsste auch die Rotorbewegung ausgeschaltet werden, um Schlagopfer zu vermeiden.

#### *Schallemissionen, Lärm*

Das „Schallgutachten“ wurde vom selben Gutachter erstellt. Die Prognosen basieren auf Berechnungen nach der TA Lärm, den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz sowie auf Vorgaben des Windenergiehandbuchs NRW. Als Immissionspunkte wurden folgende Orte ausgewählt: der Wüstlochhof im Yacher Tränklesgrund, der Fischergrundhof in Yach sowie der Schonacher Schänzlehof; zur Information wurde das Gasthaus „Schwedenschanze“ hinzugenommen, das kein Wohnhaus ist und insofern nicht unter den Richtwert von 45 dB(A) fällt. Der Schallpegel würde nach den Berechnungen wesentlich höher als bei der Altanlage liegen, jedoch nur bei der Gaststätte mit 44,9 dB(A) [!] den Richtwert für Wohnhäuser fast erreichen. Insofern hält der Gutachter keine Minimierungsmaßnahmen für nötig.

Als „Vorbelastung“ wurde lediglich die Altanlage berücksichtigt. Zudem liege gerade der möglicherweise gesundheitsgefährdende Tieffrequenzschall weitgehend

---

<sup>5</sup> Thomas Herrholz, Bundesverband WindEnergie: Bedarfsgerechte Befeuerung, 02/2015; Bundesamt für Naturschutz: Positionspapier „Windkraft über Wald“. Bonn, Juli 2011.

unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, so dass er gar nicht subjektiv erfasst werden könne.

Dass die Prognose nicht verlässlich ist, wird indirekt selbst eingeräumt. Im Datenblatt „ENERCON Windenergieanlagen E-126 EP4“ (Anlage 8, Schall-Schattenwurfprognose) findet sich die Anmerkung der Herstellerfirma: „Eine projekt- und/oder standortspezifische Garantie über die Einhaltung des Schalleistungspegels wird durch dieses Datenblatt nicht übernommen.“

**Hier muss eine klare Aussage mit Haftungsregelung gefordert werden.**

Methodisch entspricht die Schallprognose nicht dem neuesten Wissensstand, wenngleich sie den amtlichen Vorgaben folgt. Dieser Bereich gehört zu den umstrittensten bei den Auseinandersetzungen um die Nutzung der Windenergie. Für einen Laien sind die jeweiligen Argumente nur schwer nachzuvollziehen. Dennoch sind erhebliche Zweifel an den Aussagen angebracht, die die Messungen gemäß der TA Lärm für ausreichend halten.

Im Übrigen dürfen wir darauf hinweisen, dass gerade bei den in letzter Zeit genehmigten WEA – Tännlebühl, Prechtäler Schanze, Schuttertal (Bürgerwindpark Südliche Ortenau) – die tatsächlichen Lärmwerte teilweise über den prognostizierten lagen und es zu erheblichen Beschwerden der betroffenen Bevölkerung gekommen ist. Allein dies belegt, dass die TA Lärm für die Messungen von WEA nicht angemessen ist. Das zugrunde liegende Schallausbreitungsmodell bezieht sich auf bodennahe Quellen (bis zur Höhe von 30 m) und somit nicht auf die besonderen Bedingungen einer WEA mit wesentlich höheren Nabenhöhen. Auf der Schwingungstagung des Verbandes Deutscher Ingenieure im Juni 2016 äußerte deshalb Thomas Myck, Fachgebietsleiter für Lärminderung beim Umweltbundesamt: „Hier stellt sich die Frage, ob das Verfahren für die Berechnung der Schallprognosen noch das richtige ist.“ Auch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat bei Messungen festgestellt, dass der tatsächliche Lärm von WEA ab einer Entfernung von 800 m höher ist als prognostiziert. Das Amt führt dies auf die unzureichenden Prognosemethoden

zurück.<sup>6</sup> Folgeuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein sind im Gange. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist mit einer Anpassung der Schallausbreitungsberechnung für WEA zu rechnen.

Fachleute argumentieren, dass die TA Lärm nicht geeignet ist, die Emissionen von WEA adäquat zu erfassen, es brauche eine TA Windenergie. Es macht stutzig, dass in anderen Bundesländern größere Abstände gelten, ebenso verschiedene Parteien entsprechende Forderungen stellen. In einigen wissenschaftlichen Studien wird ein Abstand von 3000 m gefordert, wenn mehrere WEA in einem Windpark zusammengefasst sind.<sup>7</sup>

Derzeit wird an einer Neufassung der TA Lärm gearbeitet. Empfohlen wird vom entsprechenden Ausschuss, vorerst nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren für Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ die Prognose zu erstellen (Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA „Schallausbreitung im Freien“, in Ergänzung zu DIN ISO 9613-2 und DIN EN 61400-11). Die heute noch gültigen Normen seien für eine Anwendung auf hochliegende Quellen völlig ungeeignet.<sup>8</sup>

Bei einer Anwendung einer angemessenen Prognosemethode dürften die Belastungen der in der Nähe liegenden Wohnhäuser (Schänzlehof, Wüstloch/Tränklesgrund) höher sein als jetzt berechnet und möglicherweise über dem Richtwert liegen. Eine erhebliche Belastung würde auf das Gasthaus „Schwedenschanze“ zukommen. Hier wäre der Lärm der WEA ständig, bei Tag und bei Nacht, stark zu hören. Auch wenn dadurch nicht das Wohnen beeinflusst würde, wäre die Erholungsfunktion dieses beliebten Gasthauses beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr, dass die Besucherzahlen zurückgehen könnten. Obwohl das Gutachten

---

<sup>6</sup> Beide Aussagen in: <http://www.vdi-nachrichten.com/Technik-Wirtschaft/Schallprognosen-greifen-zu-kurz>, Artikel vom 15.8.2016 (4.11.2016).

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“ (Empfehlung des Robert-Koch-Instituts). In: Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 2007, S. 1582-1589: Es liege noch kein unumstrittenes Verfahren zur Beurteilung von Infra- und tieffrequentem Schall vor, doch seien dessen Auswirkungen durchaus ernst zu nehmen. Ähnlich: Studie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (NDR-Nachrichten, 30.7.2015). Weitere Untersuchungen sind zusammengestellt in einem Papier des Gutachter- und Sachverständigen Zentrums für Umwelt-Messungen GmbH: „Machen Windkraftanlagen krank?“ Eine Zusammenfassung von Studienergebnissen und Analysen ([www.umweltmessung.com](http://www.umweltmessung.com)).

<sup>8</sup> <http://www.beuth.de/publikation/dokumentation-schallausbreitung/235920529> (20.10.2016).

der Antragstellerin wegen des Unsicherheitsfaktors, dass noch keine Erfahrungen mit dem neuen Anlagentyp vorliegen, bereits einen Zuschlag auf die Prognoseberechnung vorgenommen hat, muss von einem weiteren Zuschlag von 5 – 6 dB(A) zu den prognostizierten Lärmwerten ausgegangen werden.

**Deshalb ist ein unabhängiges Gutachten einzuholen, das die Interimsempfehlung berücksichtigt.**

Besonders umstritten sind die Wirkungen von Tieffrequenz- und Infraschall. Die vielfältigen Klagen über Gesundheitsstörungen, die von zahlreichen Ärzten bestätigt werden, dürfen nicht wie bisher pauschal abgetan werden, sondern müssen ernst genommen werden.<sup>9</sup> Eine Anzahl Untersuchungen im Ausland belegen gesundheitliche Probleme infolge von Schallemissionen der WEA. Andere bestreiten den wissenschaftlichen Wert dieser Studien wegen methodischer Unzulänglichkeiten. Das ist, um es noch einmal zu betonen, für einen Laien schwer zu beurteilen. Aber wenn immer wieder behauptet wird, es lägen keine belastbaren Untersuchungen zum Beweis von Gesundheitsstörungen vor, so lässt sich dem entgegenhalten, dass auch keine belastbaren Untersuchungen zum Beweis des Gegenteils – eines Ausschlusses von Gesundheitsstörungen – vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen spricht sehr viel dafür, dass zumindest 15 bis 20 % der Menschen längerfristig unter Auswirkungen von WEA leiden.

Von unabhängigen Sachverständigen wird kritisiert, dass bei den gegenwärtigen Richtlinien der tieffrequente Schall unter 10 Hz gar nicht gemessen und der Schalldruckpegel unter 125 Hz in der derzeit üblichen A-Bewertung unterschätzt werde. Gerade diese Punkte seien aber für die Emissionen von WEA besonders wichtig. Darüber hinaus würden tonale Spitzen der Einzelfrequenzen bei der heute üblichen Praxis der Mittelwertbildung in Terz-/Oktav-Spektren weggemittelt (dies wurde sogar von Dr. Christian Eulitz bei der vom Forum Energiedialog am 25. Juli 2016 in Elzach durchgeführten „Bürgerinformation“ zugegeben). Diese Spitzen wirkten jedoch störender und schädlicher als breitbandiges Rauschen. Deshalb müsse es mindestens bei Messungen im hörbaren Bereich und im Bereich des nicht

---

<sup>9</sup> Vgl. auch den Selbstversuch einer Journalistin des „WW-Kuriers“: <http://www.ww-kurier.de/artikel/50247-windkraft-ja-oder-nein--ein-selbstversuch> (7.10.2016).



hörbaren Infraschalls einen Zuschlag geben. Je höher eine WEA gebaut werde, umso stärker sei vor allem der Infraschall. Die Reichweite des Infraschalls einer einzelnen WEA betrage bis zu 25 km, erst ab 10 km reagiere das menschliche Ohr nicht mehr darauf. Außerdem werde von WEA Infra- und tieffrequenter Schall mit speziellen Frequenzmustern emittiert, die sich von sonstigem Infra- und tieffrequenten Schall (z. B. Wind, Meeresrauschen, Kraftfahrzeuge) in der spektralen Zusammensetzung und Wirkdauer erheblich unterscheiden. Auch die Wechselwirkungen von Körper- und Luftschall seien bei den heutigen Normen nicht berücksichtigt. Es werde nur der Außen-Schallpegel bewertet und damit die Hauptbelastung der Betroffenen ignoriert. Tieffrequenter und Infraschall dringe aufgrund seiner großen Wellenlänge nahezu ungehindert in die Innenräume und führe zu hohen Schalldruckwerten, die sich in unterschiedlich starken Brummgeräuschen, Schwebungen und Schwingungen ausdrückten. Aus gesundheitlichen Gründen sei deshalb ein Mindestabstand einer WEA zu Wohnhäusern vom 10-fachen der Höhe der WEA zu fordern, noch besser vom 15-fachen.<sup>10</sup>

Diese Kritik richtet sich auch gegen die Studie der LUBW, die in den Genehmigungsverfahren in der Regel zugrunde gelegt wird.<sup>11</sup> Diese gehe nach wie vor von den überholten Vorgaben der TA Lärm und der DIN 45680 bzw. DIN 9613-2 aus und berücksichtige damit den Tieffrequenz- und Infraschall nicht angemessen. Als Geräuschquelle werde im Wesentlichen der Generator der WEA benannt, tatsächlich seien jedoch die Rotorblätter und das Durchschneiden des Windprofils ausschlaggebend. Auch bewerte sie eine WEA als Punktschallquelle mit gleichförmiger Schallausbreitung in alle Richtungen. Dies sei bereits 2014 in der Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes bestritten worden.<sup>12</sup> Eine Arbeit im

---

<sup>10</sup> Vgl. etwa Gerhard Artinger u. a.: Gesundheitsgefahr durch die Anwendung überholter Normen und Richtlinien zur Bewertung von Schall, generiert durch große Windkraftanlagen. Stand 24.3.2016. Dieses Papier beruft sich nicht zuletzt auf eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe von 2004, verfasst von Lars Ceranna u. a.

<sup>11</sup> LUBW: Windenergie und Infraschall. Tieffrequente Geräusche von Windkraftanlagen. 6. Aufl., Fassung 10.2016; LUBW: Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015. Februar 2016. Zweifel an der Unvoreingenommenheit bestehen insofern, als die beteiligte Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG eng mit Windkraftunternehmen zusammenarbeitet.

<sup>12</sup> Detlef Krahe u. a.: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. UBA Texte 40/2014

Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zeige darüber hinaus, dass sich der von WEA ausgehende Schall in Windrichtung stärker ausbreite und je nach Entfernung und Windgeschwindigkeit 4 bis 5 dB(A) mehr als nach dem gängigen Verfahren gemessen werde.<sup>13</sup>

In der Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu den Wirkungen von Infraschall heißt es: „Ein Vergleich der Untersuchungsergebnisse hat gezeigt, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ In diesem Bereich gebe es keine Gewöhnungseffekte, die Empfindlichkeit nehme hingegen bei längerer Dauer zu, mentale Prozesse seien noch nicht geklärt, das „mentale Wohlbefinden“ könne jedenfalls „deutlich beeinträchtigt“ werden. Um diesem Befund nachzugehen, werden Langzeituntersuchungen zu den Auswirkungen von WEA gefordert.<sup>14</sup> Der Leiter der Studie, Prof. Dr. Detlef Krahe, betonte in einem Interview, es komme durch den Infraschall im Körper zu Vibrationen, ohne dass man den Schall höre. Dies wirke sich über einen langen Zeitraum aus.<sup>15</sup>

Am Rande: Christian Eulitz, der an der Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes mitgewirkt hat, bestritt hingegen während der erwähnten „Bürgerinformation“, dass Prof. Krahe gesundheitliche Probleme durch von WEA ausgehenden Infraschall nicht ausschließe.<sup>16</sup> Im Übrigen ist auch in der Machbarkeitsstudie zu lesen, dass unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle (extraaurale) physiologische Wirkungen zu beobachten seien, und zwar Störungen der Herz-Kreislauffunktionen. Diese Aussage ist näher in einer Studie belegt, an der Herr Eulitz selbst mitgewirkt hat.<sup>17</sup> Auch dies steht im Widerspruch zu seinen Ausführungen in Elzach und

---

(<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall> [21.7.2016], S. 22.

<sup>13</sup> J. Engelen u. a.: Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2. LANUV NRW, Forschungsvorhaben Nr. 14 1446 11-2, 11.11.2014, bes. S. 17.

<sup>14</sup> Krahe u. a.: Machbarkeitsstudie, S. 14-15, vgl. S. 57.

<sup>15</sup> Spiegel TV Magazin, 7.6.2015.

<sup>16</sup> Eigene Notizen. Auch seine sonstigen Ausführungen lassen seine – vorab angekündigte – Unabhängigkeit bezweifeln.

<sup>17</sup> Krahe u. a.: Machbarkeitsstudie, S. 63 Abb. 10; vgl. Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler: Approaches for a comprehensive determination and assessment of infrasound effects in Germany. DAGA 2013 conference papers. Die drei Autoren sind Mitarbeiter der Firma Möhler + Partner Ingenieure AG, die eng mit der Windkraftindustrie verbunden ist.

begründet Zweifel nicht nur an der Solidität der Information, sondern auch an der Haltbarkeit der Auffassung, von Tieffrequenz- und Infraschallemissionen der WEA gehe keine gesundheitliche Gefährdung aus.

Nachdrücklich hat der 118. Deutsche Ärztetag im Mai 2015 die Bundesregierung aufgefordert, die Wissenslücken zu schließen und die Messmethoden zu klären.<sup>18</sup> Die Neurologischen Kliniken in Beelitz (Brandenburg) haben sich mit Hinweis auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Patienten gegen die Errichtung von WEA in ihrer Nähe gewandt.<sup>19</sup> Nach neueren Untersuchungen – etwa der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig – hört der Mensch tiefere Töne als bisher angenommen und ist der Tieffrequenzschall unter bestimmten Bedingungen doch wahrnehmbar, selbst wenn er unterhalb der Hörschwelle liegt.<sup>20</sup> Das bedeutet aber auch, dass der Infraschall über äußere Haarzellen und den Gleichgewichtssinn aufgenommen sowie als Vibration und Ohrendruck wahrgenommen wird und zu Müdigkeit, Gleichgewichtsstörungen, Störungen des Herz-Kreislaufsystems und der Konzentration sowie Unsicherheits- und Angstgefühlen führen kann. Auch aus diesem Grund erscheint ein Moratorium bei der Errichtung von WEA notwendig.

Dafür spricht, dass der Forschungsverbund TremAc unter Leitung des Karlsruher Instituts für Technologie gerade ein von der Bundesregierung finanziell unterstütztes Projekt begonnen hat, sämtliche akustischen und seismischen Schwingungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, zu untersuchen.<sup>21</sup>

**Da die gesundheitlichen Belastungen, die von WEA ausgehen, ebenso wenig abschließend geklärt sind wie die angemessenen Mess- und**

---

<sup>18</sup> Ähnlich verlangt die Ärztekammer für Wien höhere Mindestabstände, um gesundheitsgefährdende Wirkungen von WEA zu mindern (<http://www.aekwien.at>). Der deutsche Verband „Ärzte für Immissionsschutz“ hat am 24.2.2015 ein „Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien“ veröffentlicht, das die Gefährdungen zusammenstellt und unbedingt weitere Forschungen fordert. Bis dahin müssten durch höhere Abstände alle Risiken so gering wie möglich gehalten werden.

<sup>19</sup> Eine ausführliche Stellungnahme der Kliniken Beelitz (RECURA Kliniken GmbH) ist auf deren Website einsehbar: [www.kliniken-beelitz.de](http://www.kliniken-beelitz.de).

<sup>20</sup> Pressemitteilungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt „Kann man ‚unhörbaren‘ Schall hören?“, 10.7.2015, sowie „Aussagekraft der Ergebnisse des EARS-Projekts für Windkraftanlagen“, 11.8.2015.

<sup>21</sup> [https://www.kit.edu/kit/pi\\_2016\\_055\\_wieviel-laerm-machen-windkraftanlagen.php](https://www.kit.edu/kit/pi_2016_055_wieviel-laerm-machen-windkraftanlagen.php) (16.4.2016).

**Prognosemethoden für die Schallemissionen, ist der Antrag derzeit nicht genehmigungsfähig. Im Zweifel muss so entschieden werden, dass ein Risiko ausgeschlossen ist (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz).**

**Bis zu dieser Klärung sollte ein Moratorium erfolgen, mindestens aber ein Abstand zu Wohnhäusern von 1000 m vorgenommen werden, wie er im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien bei der Einzelfallprüfung empfohlen wird: „Wir stellen sicher, dass die Planungsträger die Möglichkeiten nutzen können, im Rahmen der planerischen Abwägung zu Wohngebieten Abstände von 1000 Metern oder mehr rechtssicher festzulegen.“ Auch Landwirtschaftsminister Peter Hauk hat sich dafür eingesetzt, dass ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung eingehalten wird. Die 700 m-Regelung stamme aus einer Zeit, als die WEA niedriger gewesen seien als heute.<sup>22</sup>**

#### Natur- und Artenschutz

Der Standortbereich wird von einer Achse eines Korridors des Generalwildwegeplans gequert. Darüber hinaus ist ein Auerhuhngebiet der Kategorie 2 betroffen. Legt man die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, Stand vom 15. April 2015, im Hinblick auf Auerhühner an, so muss ein Mindestabstand von 1000 m zwischen Vorkommen und WEA eingehalten werden, zudem sollen Korridore zwischen benachbarten Vorkommensgebieten freigehalten werden. Danach ist hier auch ein Gebiet der Kategorie 1 betroffen. Weiterhin sind Auswirkungen auf sensible Waldgebiete und Biotope zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin behauptet, die meisten Biotoptypen seien nach Bauabschluss „wieder herstellbar“. Für den verbleibenden „Rest“ sind Ausgleichs- und zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen (Anlage 13, S. 25, 28).

---

<sup>22</sup> Stuttgarter Zeitung, 3.10.2016. Hauks Absicht, im Staatswald nur noch Standorte für WEA zur Verfügung zu stellen, die mindestens 1000 m von Wohnhäusern entfernt sind, scheiterte am Widerstand des Koalitionspartners. Zum Zitat aus dem Koalitionsvertrag siehe Badische Zeitung, 5.10.2016 („Ein Kampf um Windmühlen“).

## *Fledermäuse*

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle ergab (trotz nicht störungsfreien Aufnahmen, saP, S. 12 f.)<sup>23</sup>, dass im Bereich der geplanten Anlage 2013 und 2014 elf Fledermausarten sicher nachgewiesen wurden: Wasser-, Fransen-, Breitflügel-, Nord-, Zweifarb-, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus sowie Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler. Weitere – Langohr- und Bartfledermäuse – konnten nicht genau bestimmt werden. Vor allem ziehende Fledermäuse wurden auf ihren Wanderungen registriert, in kollisionsrelevanter Höhe namentlich im Herbst. Jagd- oder Transferflüge wurden in „mittlerer Aktivität“ (Anlage 13, S. 30), teilweise aber auch in „sehr hohen Aktivitäten“ – namentlich von April bis Oktober – verzeichnet. Verschiedene Arten sind stark kollisionsgefährdet, namentlich die Zwergfledermaus, davon zeugen auch Funde von Schlagopfern unter der bestehenden WEA (saP, S. 24-45). Zur Konfliktvermeidung sind eine Abschaltautomatik (zwischen 1. April und 31. Oktober bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und einer gleichzeitigen Temperatur von mehr als 10 °C) und ein Gondelmonitoring vorgesehen, ebenso sollen sechs Fledermauskästen angebracht werden (saP, S. 83-85).

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen, bei denen ein Repowering erfolgte, höhere Schlagopferzahlen an Fledermäusen aufweisen als Altanlagen.<sup>24</sup> Deshalb ist hier eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Da ein Teil der festgestellten Fledermausarten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s fliegen (saP, S. 83), reicht die vorgeschlagene Abschaltautomatik nicht aus, sie muss mindestens bis 8 m/s gehen. Auch das LUBW sieht strenge Vorschriften vor.<sup>25</sup>

Merkwürdigerweise wird im Gutachten, soweit ich sehe, überhaupt nicht auf eine mögliche Tötung von Fledermäusen durch Barotraumatosen eingegangen. Dies ist m.

---

<sup>23</sup> saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung = Anlage 14 des Antrages, März 2016.

<sup>24</sup> Siehe den Endbericht des Bundesamtes für Naturschutz: Hermann Hötter, Kai-Michael Thomsen, Heike Köster: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142, 2005, S. 62-64, vgl. S. 45-49, 53-54. Nur wenn durch das Repowering eine Verringerung der WEA-Anzahl stattfand, gingen die Schlagopferzahlen zurück.

<sup>25</sup> LUBW: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1.4.2014.

W. eine häufige Todesart im Umfeld von WEA.<sup>26</sup> Es wäre unbedingt zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Abschaltzeiten auch zur Vermeidung dieser Risiken ausreichen.

Die Gefährdung von Fledermäusen ist im Übrigen nach einer neueren Untersuchung des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin noch größer als bisher angenommen. 95 % der Flüge des Großen Abendseglers – der hier auch betroffen ist – finden etwa in einer Höhe bis zu 144 m statt, also unmittelbar im Bereich der Rotorblätter. Besonders Weibchen werden nach der Aufzuchtzeit, wenn sie neue Quartiere suchen, offenbar von Windenergieanlagen angezogen: Vermutlich verwechseln sie diese mit abgestorbenen Bäumen.<sup>27</sup> Das bedeutet, dass sie nicht nur zur Jagd dorthin fliegen. Damit gilt: mit den vorgeschlagenen Abschaltzeiten ist das „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ nicht ausgeschlossen. Am besten sei dadurch Vorsorge zu treffen, so der Forschungsleiter des Leibniz-Instituts, Christian Voigt, dass „man Standorte mit hoher Fledermausaktivität meidet (...)“. Auch die Fledermaussachverständige Christine Köpf fordert den Verzicht auf Windkraft im Wald, weil durch den Bau der Anlagen und die dafür notwendige Abholzung von Bäumen zu stark in die Lebensräume der Fledermäuse eingegriffen werde; die Ausgleichsmaßnahmen könnten dafür keinen gleichwertigen Ersatz darstellen. Gerade die wandernden Fledermausarten – wie sie auch am Rohrhardsberg vorkommen – könnten sich nicht mehr wie gewohnt orientieren.<sup>28</sup>

Im Übrigen kann ein Monitoring erst im Nachhinein feststellen, dass es bereits zu (unzulässigen) Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gekommen ist. Schon aus diesem Grunde stellt sich die Frage, ob ein Monitoring überhaupt eine geeignete Maßnahme darstellt. Sollte ein Monitoring vorgesehen werden, müsste in jedem Fall bereits bei Zulassung der Windkraftanlagen verbindlich vorgeschrieben werden, in welcher Art und Weise auf Verstöße, die aufgrund eines Monitorings festgestellt

---

<sup>26</sup> Vgl. Klaus Richarz: Energiewende und Naturschutz. Windenergie im Lebensraum Wald. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg 2014. Vgl. auch die erwähnte Studie von M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald.

<sup>27</sup> Naturschutz heute 4/2016, S. 48. Genauere Informationen: <http://www.izw-berlin.de/pressemitteilung/gefaehrlicher-flug-in-den-windpark.html> (17.7.2016); daraus auch das folgende Zitat.

<sup>28</sup> <http://www.swp.de/geislingen/lokales/geislingen/Fledermausexpertin-warnt-vor-Windkraft;art5573,3827204> (12.5.2016): Bericht über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg Anfang Mai 2016 in Geislingen.

werden, zu reagieren ist (Abschalten der Windkraftanlagen über einen noch längeren Zeitraum?).

**Aufgrund der neueren Forschungen ist ein zusätzliches Gutachten zu erstellen, um zu prüfen, ob die Abschaltautomatik ausreicht oder – weil eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann – auf die Windenergieanlage verzichtet werden muss. Die „Beweislast“ liegt hier bei der Antragstellerin; verbleibende Unsicherheiten gehen zu ihren Lasten.**

### *Vogelarten*

2013 und 2014 wurden insgesamt 58 Vogelarten erfasst, darunter im 200- bzw. 500 m-Radius seltene, sogenannte „wertgebende“ (saP, S. 51) Vögel wie Waldlaubsänger, Baumpieper, Fitis, Gimpel und Schwarzspecht. Bei ihnen wird angenommen, dass durch die geplante WEA keine erhebliche Störung erfolgen wird (vgl. saP, S. 137-152, ebenso Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Warum für den Waldkauz nur ein Radius von 500 m angenommen wurde, um ihn dadurch von einer Gefährdung durch die WEA auszuschließen, ist nicht einsichtig (auch wenn dies durch die LUBW gestützt wird). Von den „windkraftsensiblen“ Vogelarten ist der Wespenbussard ein Reviervogel. Innerhalb des 1000 m-Radius, aber ohne Revier- und Brutnachweise, sind Auerhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Wanderfalke, Turmfalke und Uhu sowie Mehlschwalbe, Neuntöter und Wacholderdrossel nachgewiesen. Darüber hinaus wurde der Horst eines Mäusebussards festgestellt, der Brutplatz eines Sperbers ist möglich. Als Durchzügler wurden Wiesenweihe, Berg- und Wiesenpieper, Feldlerche, Rauchschwalbe, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Trauer- und Grauschnäpper sowie Hänfling eingestuft (in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 47, auch die Ringdrossel; vgl. saP, S. 47 ff.).

### *Auerhuhn*

Auerhühner wurden 2014 und 2015 weiter als 750 m vom geplanten WEA-Standort entfernt beobachtet, aktuelle Reproduktionsnachweise gibt es laut FVA nicht. Der nächste Reproduktionsbereich liege 1.500 m vom geplanten WEA-Standort entfernt. Die Zufahrt für die Schwertransporte „führt allerdings durch ein aktuell genutztes

Balz- und Aufzuchtgebiet des Auerhuhns im Martinskapellenwald“ (Anlage 13, S. 31, saP, S. 54). Im Bereich Gschasikopf, Rohrhardsberg und Martinskapelle wurden nach Mitteilungen der FVA auf Balzplätzen 2003 sechs, 2008 vier und 2012 acht Auerhähne gezählt, sodass von einer stabilen Population ausgegangen wird. Im Rahmen des EU-LIFE-Projektes „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ wurden im genannten Gebiet mittels genetischer Analysen von Auerhuhnkot im Winter 2013/14 insgesamt sechzehn Auerhühner nachgewiesen. Regelmäßige Beobachtungen und indirekte Nachweise werden aus dem Gebiet südlich des Rohrhardsberggipfels berichtet. Von einer erheblichen Störung des Auerhuhns wird – auch im Hinblick auf die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen – nicht ausgegangen (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 94-97).

Nach Aufforderung durch das Landratsamt wurden detaillierte Unterlagen nachgereicht: eine Balzplatz-Voruntersuchung und eine Hauptuntersuchung (Bearbeiter: Christoph Mozer) sowie eine Abklärung, ob das Gebiet von Auerhühnern zur Reproduktion genutzt wird (Bearbeiter: Christoph Purschke). Es ist auffällig, dass damit drei Institute mit den Untersuchungen zum Auerhuhn beauftragt wurden. Aus welchen Gründen diese Arbeitsteilung vorgenommen wurde, wäre interessant zu wissen.

Bei der Balzplatz-Voruntersuchung wurden beim zweiten Begang am 19. April 2016 innerhalb eines geeigneten Habitats Auerhuhn-Nachweise festgestellt (Losung), und zwar in einer Entfernung von rund 900 m vom geplanten WEA-Standort. Die Balzplatz-Hauptuntersuchung ergab bei drei Verhören Ende April 2016 keinen Balznachweis. Nach Angaben der FVA wurden aber „in anderen Bereichen des Rohrhardsbergs“ (wo genau?) Balzaktivitäten bestätigt. Ebenso kam es im April 2016 zur Beobachtung von zwei Hähnen in rund 930 m Entfernung vom geplanten WEA-Standort. Während der Begänge am 29. und am 30. April 2016 wurden Fährten und Losungen von Auerhennen gefunden. Nach Ansicht von Christoph Mozer kann „nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um ‚Brutlosung‘ handelt, d. h. dass die gefährdete Auerhenne mit dem Brüten begonnen hat“ (Balzplatz-Hauptuntersuchung, S. 3). Um die Störung gering zu halten, wurde auf einen intensiven Nachbegang verzichtet. Beide Untersuchungen wurden in enger Abstimmung mit der FVA durchgeführt.



Zwar bedeutet der Fund gemäß Christoph Mozer keinen „definitiven Brut-Nachweis“, aber die Nutzung des Gebietes durch mindestens eine Henne ist „ein starkes Indiz dafür, dass das Gebiet als Brut- und Aufzuchtgebiet genutzt werden könnte“ (ebd., S. 5). Christoph Purschke nahm dann gemäß Vorgaben der FVA eine Herbstzählung zur Erfassung der Reproduktion vor, und zwar am 17., 21. und 22. August 2016. Am 22. August wurde im Bereich Sauermatte, etwa 890 m vom geplanten WEA-Standort entfernt, ein Auerhahn gesichtet und eine Deckfeder gefunden. Ein Reproduktionsnachweis gelang jedoch nicht. Die Bewertung sämtlicher Nachweise 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet aktuell zwar nicht als „Fortpflanzungsstätte“, wohl aber als „Lebensraum“ dient (Purschke, S. 10,11). Ganz ausschließen lässt sich nach den Untersuchungen von Mozer das Gebiet als Brut- und Aufzuchtplatz u. E. allerdings nicht.

In den Unterlagen wird nicht darauf eingegangen, welche Bedeutung das Rohrhardsberggebiet für die Lebensstätte des Auerhuhns im Vogelschutzgebiet hat und wie es mit anderen Teilpopulationen vernetzt ist. Angesichts der wichtigen „Trittstein“-Funktion dieses Raumes für den genetischen Austausch zwischen den verschiedenen Populationen im Nord- und Südschwarzwald ist das unverständlich.<sup>29</sup>

**Hier sind entsprechende Ausführungen nachzufordern.**

Diese Ausgleichsmaßnahmen für das Auerhuhn werden in einer gesonderten Anlage vom Planungsbüro Dr. F. Hohlfeld ausführlich dargestellt – sinnigerweise mit einem Foto eines Auerhahns am Wegrand im Zufahrtsbereich, von Herrn Hohlfeld selbst aufgenommen. Die Maßnahmen sollen die Störungen durch den Baustellenverkehr mindern – diese sind in Absprache mit der FVA und den Revierleitern bereits umgesetzt – und die Auswirkungen der Anlage selbst in Grenzen halten. Dazu gehören „Ausweichhabitats“, Auflichtung von Wäldern und Lichtungen „zur Reduktion des Übershirmungsgrades“ oder die Förderung der Heidelbeere (vgl. auch saP, S. 81-82, 85-88, 174-177). Nicht einsichtig ist, warum bei der Zufahrt über die Martinskapelle eine Begrenzung auf die Zeit vom 15. Juli bis zum Wintereinbruch erfolgen soll (Maßnahme V 4.1, Anlage 13, S. 80). Im Juli führt die Henne häufig

---

<sup>29</sup> Vgl. die nur kurze Erwähnung in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, S. 56.

noch Küken. Der Beginn des Wegebbaus und der Schwertransporte darf erst ab 15. August stattfinden.

**Eine zeitliche Begrenzung wäre auch für die Zufahrten 1 und 3 erforderlich, da sie ebenfalls durch sensible Bereiche führen.**

Keine ausreichenden Aussagen finden sich in den Unterlagen, inwieweit die Ausgleichsaktivitäten über die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen hinausgehen, wie sie im von der Arbeitsgruppe Raufußhühner erarbeiteten „Aktionsplans Auerhuhn“ und im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Simonswald – Rohrhardsberg“ ohnehin aufgeführt sind.

**Eine solche Erklärung ist unbedingt nachzureichen.**

An die Adresse der zuständigen Behörden (auch der staatlichen Forstverwaltung) muss gefragt werden, warum die Maßnahmen nicht schon früher verwirklicht wurden, als sich der Bestandsrückgang des Auerwildes in dieser Gegend abzeichnete.

**Jedenfalls dürfen bis zur Vorlage der Erläuterungen die Vorweg-Maßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Maßnahmen, die nicht freiwillig im Zusammenhang mit einem Eingriff durchgeführt werden, sondern zu deren Durchführung eine anderweitige rechtliche Verpflichtung besteht, können – jedenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung – nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.**

**Außerdem dürfen die Pflegemaßnahmen nicht nur einmalig ausgeführt werden, es muss eine dauerhafte Pflege gewährleistet sein (und zwar durch die Forstverwaltung unabhängig von der Genehmigung des Vorhabens).**

Abgesehen von diesen Vorbehalten sind die Ausgleichsmaßnahmen für sich genommen sinnvoll (und gehören in das Maßnahmenpaket des „Aktionsplanes Auerhuhn“). Die Schlussfolgerung, dass man damit die Störungen und den Lebensraumverlust ausgleichen könne, ist jedoch fachlich nicht vertretbar.

Die Behauptung, es werde keine erhebliche Beeinträchtigung der Auerhühner erfolgen, kann nicht überzeugen. Dass Auerhühner außerordentlich empfindlich auf

Störungen in ihrem Lebensraum reagieren, ist nach den bisherigen Forschungen unbestreitbar. Zwar gibt es erst wenige wissenschaftliche Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Auerhühnern. Diese wenigen sowie vergleichbare, die sich mit anderen Störungsfaktoren beschäftigen, belegen die Empfindlichkeit jedoch eindeutig. Das wird auch von der FVA bestätigt.<sup>30</sup> Die Auerhühner ziehen sich nicht einfach ein paar Meter weiter zurück, sondern meiden die Gegend weiträumig. Darüber hinaus beeinträchtigt der Rotorenlärm Brut und Aufzucht der Küken: Brütende Hennen bemerken Beutegreifer zu spät, Küken hören Warnrufe der Henne nicht. Der Schattenwurf führt zu einer Häufung von Fluchreflexen, die sich ungünstig auf das Verhalten auswirken.<sup>31</sup>

Dass die FVA keine Einwände gegen die neue WEA erhoben, muss Erstaunen hervorrufen. Noch die Karte der FVA, die der Planung „Windkraft und Energie“ mit Stand vom 24. August 2012 zugrunde lag, zeigt, dass fast die gesamte Fläche von Dorferskapf bis Eckle – auch das Gebiet am Rohrhardsberg –, auf dem jetzt die vorgesehenen Standorte für WEA liegen, als Kategorie 1 von WEA ausgeschlossen wurde (s. beigefügte **Karte**). Diese Karte ist offenbar in der Praxis nicht mehr gültig. So liegt jetzt das Planungsgebiet – anders als auf der erwähnten Karte – in einem Habitat der Kategorie 2 (saP, Karte S. 56 u. ö.). Obwohl nach Aussage der FVA die Karte von 2012 nach wie vor gültig ist, ist nun der Bereich um den Standort der

---

<sup>30</sup> Vgl. z. B. Veronika Braunisch, Joy Coppes, Stefan Bächle, Rudi Suchant: Underpinning the precautionary principle with evidence: A spatial concept for guiding wind power development in endangered species' habitats. In: *Journal of Nature Conservation* 24 (2015) S. 31-40, hier S. 32, 37.

<sup>31</sup> Als Beispiele für durchaus aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchungen zur Scheuchwirkung von WEA und vergleichbaren Anlagen auf Auerhühner und – ähnlich reagierenden – Birkhühnern, die m. E. von den Gutachtern nicht ausgewertet wurden: Dominik Thiel u. a.: Der Einfluss von Freizeitaktivitäten auf das Fluchtverhalten, die Raumnutzung und die Stressphysiologie des Auerhuhns *Tetrao urogallus*. In: *Der Ornithologische Beobachter* 105 (2008) H. 1, S. 85-96; Veronika Grünsachner-Berger, Michael Kainer: Birkhühner *Tetrao tetrix* (Linnaeus 1758): Ein Leben zwischen Windrädern und Schilften. In: *Egretta* 52 (2011) S. 46-54; Reto Rupf u. a.: Assessing spatiotemporal pattern of winter sports activities to minimize disturbance in Capercaillie habitat. In: *eco.mont* 3 (2011) S. 23-32; Manuel A. Gonzáles, Vicente Ena: Cantabrian Capercaillie signs disappeared after a Wind farm construction. In: *Chioglossa* (2013) H. 3, S. 65-74; Klaus Bollmann u. a.: Das Auerhuhn *Tetrao urogallus* im Alpen Lebensraum: Verbreitung, Bestand, Lebensraumansprüche und Förderung. In: *Vogelwelt* 134 (2013) H. 1, S. 19-28. Heimische Ornithologen und Auerhuhn-Experten bestätigen diese Ergebnisse: Bernhard Scherer: Das Auerhuhn im Schwarzwald. In: *Ökojagd* 1 (2015) S. 67-70; Wolf Hockenjos: Umleitung. Wie lernfähig sind Auerhühner in den Zeiten der Energiewende? In: *Schwäbische Heimat* 1 (2015) S. 53-57 (gekürzt und leicht verändert auch in: *Nationalpark* 1 (2016) S. 17-19). Vgl. auch: Der Einfluss von Wanderwegen auf den Urhahn. In: *Der Jäger in Baden-Württemberg* 8/2016, S. 14-15 (Bericht über Forschungen von Patricia Brandbeck am Rohrhardsberg und Gschasikopf).

geplanten Anlage aus dem Tabugebiet herausgenommen. Eine Begründung dafür ist uns nicht bekannt.

Nach der bisherigen Auffassung der FVA galt auch das Vorsorge-Prinzip. Danach waren auch potenzielle Lebensräume – selbst ohne aktuellen Besiedlungsnachweis – als Tabuzonen für WEA zu betrachten. Aus wissenschaftlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum davon jetzt offenbar abgewichen wird. Selbst FVA-Mitarbeiter haben das Vorsorgeprinzip in einem Aufsatz von 2016, auf den noch eingegangen wird, unterstrichen.

Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt, das die FVA zu den Auswirkungen von WEA auf Auerhühner durchführt.<sup>32</sup> Seit 2014 untersucht die FVA diese Fragestellung in drei Phasen: vor dem Bau von WEA, während des Baus und nach dem Bau. 2019 soll das Projekt abgeschlossen sein. Dieses Projekt erscheint unter ethischen Gesichtspunkten nicht unproblematisch. Dass Auerhühner auf WEA sensibel und durch Meideverhalten reagieren, ist – wie erwähnt – unbestreitbar. Eine solche Störung in Kauf zu nehmen, um weitere Details der Reaktionen zu erforschen, widerspricht u. E. nicht nur dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1), sondern auch der Ethik von Tierversuchen. Diese dürfen nach einer Güterabwägung nur vorgenommen werden, wenn sie aus überwiegenden Interessen unbedingt notwendig sind. Das ist hier nicht zu erkennen. Es darf Lebewesen kein vermeidbares Leid zugefügt werden. Ebendies geschieht hier.<sup>33</sup>

Noch 2003 hat Dr. Rudi Suchant von der FVA geschrieben: „Windräder dürfen nur in schon durch andere Nutzungen (Straßen, Landwirtschaft, Gewerbebetriebe usw.) vorbelasteten Gebieten gebaut werden“. Und noch 2013 hat er in einem von ihm mitverfassten Aufsatz über den „Aktionsplan Auerhuhn“, in dem unsere Gegend eine wichtige Rolle spielt, die Schutzmaßnahmen ausdrücklich hervorgehoben. In dem

---

<sup>32</sup> <http://www.auerhuhn-windenergie.de/de/forschungs-projekt> (12.8.2016).

<sup>33</sup> Vgl. dazu die Grundsätze und Richtlinien, wie sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz herausgegeben wurden. Im Übrigen wäre es auch unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoller gewesen, die Auswirkungen von WEA genauer am Beispiel der bestehenden Anlage auf dem Rohrhardsberg zu untersuchen. Dann hätten wir jetzt Klarheit über die Rückzüge der Auerhühner. Sollte die neue Anlage genehmigt und gebaut werden, ist bis 2019 aufgrund des kurzen Zeitraumes kein wissenschaftlich belastbares Ergebnis zu erwarten.

ursprünglichen, von der Arbeitsgruppe Rauhußhühner unter Federführung der FVA erarbeiteten Schutzkonzept heißt es: „Bei allen diesen möglichen Störfaktoren gilt im Rahmen des Schutzkonzeptes das Vorsorgeprinzip: jede Störung soll in den Schwerpunkten der Auerhuhnverbreitung vermieden werden, um mögliche Negativeinflüsse auszuschließen.“ Dies gelte auch dann, „wenn nicht eindeutig belegbar ist, welchen negativen Einfluss Windkraftanlagen auf Auerhühner haben“.<sup>34</sup>

In einem 2016 erschienenen Aufsatz haben Vertreter der FVA, darunter Rudi Suchant, den Rückgang der Auerhuhn-Population im Schwarzwald dokumentiert. 1971 wurden hier 570 Auerhähne gezählt. Danach verminderte sich die Zahl, stieg 2009 noch einmal auf 335 an, um 2016 auf 206 abzunehmen. Im Teilgebiet „Mitte“, wozu der Höhenrücken über dem Elztal gehört, blieb der (im Vergleich kleinste) Bestand mit 15 bis 20 Hähnen stabil, vergrößerte sich sogar leicht. Auch die besiedelte Fläche ging in diesem Gebiet nur wenig zurück, während sie insgesamt im Schwarzwald stärker schrumpfte. Der Rückgang der Auerhuhn-Population wird auf Verschlechterungen des erforderlichen Habitats (trotz des „Aktionsplans Auerhuhn“!), auf die Zunahme der Auerhuhn-Prädatoren Fuchs und Habicht, auf Lebensraumverluste durch die Erderwärmung und besonders auf Störungen durch den Menschen zurückgeführt. Unmissverständlich formulieren die Autoren am Schluss, „dass bei der Beurteilung von allen Vorhaben, welche möglicherweise Auerhühner negativ beeinflussen könnten, das Vorsorge-Prinzip angewendet wird“.<sup>35</sup>

Im Klartext heißt das: Jede Verminderung der zur Verfügung stehenden Fläche und jede mögliche Störung müssen unbedingt verhindert werden! Umso unverständlicher

---

<sup>34</sup> Hans-Heiner Bergmann, Siegfried Klaus, Rudi Suchant: Auerhühner. Schön, scheu, schützenswert. Karlsruhe 2003, S. 88; Veronika Braunisch, Rudi Suchant: Aktionsplan Auerhuhn *Tetrao urogallus* im Schwarzwald: Ein integratives Konzept zum Erhalt einer überlebensfähigen Population. In: Vogelwelt 134 (2013) S. 29-41 (siehe dort auch das Vorwort von Prof. Dr. Matthias Freude, S. 1, sowie Aufsätze zu weiteren Auerhuhn-Projekten). Vgl. FVA-Einblicke 16/2012 Nr. 3. Das „Vorsorgeprinzip“ wird im Übrigen nach wie vor betont, gerade in Gebieten der Kategorie 2 und selbst wenn geringe Bestände und unzureichende Habitatbedingungen vorliegen: Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, passim, bes. S. 38. – Möglicherweise hängt das widersprüchliche Verhalten der FVA damit zusammen, dass sie eine abhängige Landesbehörde ist. Als die heutige Regierungspartei der GRÜNEN noch in der Opposition war, äußerten sich Fraktionsmitglieder, darunter der gegenwärtige Minister für Umwelt und Energie, Franz Untersteller, ausgesprochen kritisch zur FVA und wollten die Zuständigkeit für den Auerhuhnschutz an die Naturschutzverwaltung übergeben (s. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zu einem Antrag verschiedener Abgeordneter, 25.10.2007, Drucksache 14/1915).

<sup>35</sup> Joy Coppes, Judith Ehlacher, Gerrit Müller, Klaus Roth, Karl-Eugen Schroth, Veronika Braunisch, Rudi Suchant: Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns *Tetrao urogallus* im Schwarzwald. In: Der Ornithologische Beobachter 113 (2016) H. 3, S. 235-248, Zitat S. 245.

ist deshalb die Kompromissbereitschaft der FVA bei der Beurteilung der WEA-Planungen in unserem Raum. Die Konsequenz aus den Ergebnissen darf doch nicht lauten, man dürfe die WEA ruhig bauen, da die Auerhuhn-Bestände ohnehin zurückgingen. Stattdessen muss alles getan werden, um den kleinen, aber noch einigermaßen stabilen Bestand in unserem Gebiet zu erhalten, zumal er als „Trittstein“ eine überregionale Bedeutung hat. Jede zusätzliche Störung muss ebenso vermieden werden wie ein Rückzug der Auerhühner auf eine noch kleinere Fläche. Ebenso sind mit mehr Nachdruck die im „Aktionsplan Auerhuhn“ für notwendig gehaltenen Maßnahmen durchzuführen – und zwar von den dafür vorgesehenen Institutionen und nicht als (scheinbare) Ausgleichsmaßnahmen von WEA-Betreibern.

Schon die Altanlage hat nach vorliegenden Berichten zu Rückzügen von Auerhühnern aus dem näheren Umfeld geführt. Vermutlich aus diesem Grund sind dort auch keine Auerhuhn-Beobachtungen aus den letzten Jahren bekannt. Umso erfreulicher ist es, dass ab einer Entfernung von rund 700 m immer wieder, und gerade auch in letzter Zeit (etwa durch Bernhard Scherer am 1.9.2016 im Privatwald des Schänzlehofes oder – etwas weiter entfernt – im August 2016 im Bereich Sauermatte) Auerhühner beobachtet und Nachweise gefunden wurden. Dabei ist hervorzuheben, dass die Auerhühner an diesen Stellen die Altanlage kaum wahrnehmen können. Die doppelt so hohe Neuanlage wäre jedoch sichtbar und würde zu erheblichen Störungen führen, etwa zur Aufgabe des Balzplatzes an der Sauermatte.

Die erwähnten Beobachtungen sind Belege dafür, dass sich in der Nähe der WEA Auerhühner aufhalten, ihren Einstand haben und dort auch brüten könnten. Dieser Auerhuhn-Einstand darf keinesfalls aufs Spiel gesetzt werden! Die geplante Neuanlage mit doppelter Höhe und größeren Rotorblättern würde nach allen Erfahrungen eine beträchtliche Scheuchwirkung erzeugen. Und auch die zahlreichen Schwertransporte durch das zentrale Auerhuhnrevier am Rohrhardsberg dürften – selbst wenn sie nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden – negative Folgen haben.

Warum die FVA im Unterschied zur LUBW oder zu den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten statt von 1000 m nur noch von 500 m als Stör-Radius ausgeht, ist nicht einsichtig (Anlage 13, S. 10; saP, S. 176).<sup>36</sup> Nach allen bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bewegen sich Auerhühner in einem Radius von mindestens 1000 m um ihren Estand. Auch die FVA ist in früheren Veröffentlichungen davon ausgegangen, dass Auerhennen einen Flächenbedarf von mindestens 100 ha und Auerhähne sogar von 300 ha haben.<sup>37</sup> Ebenso hat sie den 1000-m-Radius in der „Standardisierten Erhebungsmethodik“ für die Prüfung von WEA hervorgehoben.<sup>38</sup> Eine fachliche Grundlage für jene Änderung ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil müsste eigentlich angesichts der doppelten Höhe der geplanten WEA gegenüber der bestehenden der Radius über die 1000 m ausgedehnt werden, weil dann optische und akustische Störungen weiter reichen würden. Innerhalb des 1000 m-Radius liegen im Rohrhardsberggebiet sowohl Balzplätze als auch potenzielle Fortpflanzungsstätten. Werden hier die Auerhühner zum Rückzug gedrängt, ist mit einer Bestandsminderung zu rechnen. Damit wäre aber nicht nur der Bestand in unserer Region bedroht, sondern im Schwarzwald überhaupt, da unserem Raum eine wichtige und unersetzbare „Trittstein“-Funktion zukommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FVA betonen in ihren Veröffentlichungen, dass gerade bei geplanten WEA in der Kategorie 2 besonders darauf geachtet werden müsse, keine „Korridore“ und „Trittsteine“ zu beeinträchtigen. Eine „Sicherheitszone“ müsse unbedingt erhalten werden.<sup>39</sup>

Wolfgang Zimmermann, der Beauftragte der Deutschen Bahn für Natur- und Artenschutz, schreibt: „Ziel unserer Bemühungen ist es, die Auerhuhn-Populationen aus dem südlichen und nördlichen Schwarzwald wieder miteinander zu verbinden.“

---

<sup>36</sup> Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15.4.2015), S. 4, auf jeden Fall sollten Korridore zwischen benachbarten Vorkommensgebieten freigehalten werden (für europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck wird im Übrigen ein Mindestabstand in 10-facher Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1200 m, empfohlen, S. 3); LUBW: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1.3.2013, S. 20.

<sup>37</sup> Bergmann, Klaus, Suchant: Auerhühner, S. 73, 85; Braunisch, Suchant: Aktionsplan Auerhuhn, 33-34. Auch in der neueren Publikation gehen die FVA-Mitarbeiter vom 1000 m-Radius aus: Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 34-35.

<sup>38</sup> Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldnaturschutz: Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. 2013, S. 2.

<sup>39</sup> Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, z. B. S. 35-38 (S. 38: „safety zone“).

Da dieser Vogel ein schwerfälliger Flieger ist, benötigt er einen Korridor, durch den er geschützt wandern kann.“<sup>40</sup> Diesen Bestrebungen darf nicht zuwider gehandelt werden.

Angesichts der Bedeutung des Gebietes für die kleine Population und als „Trittstein“ müssen alle neuen Störungen vermieden werden. Dies gebietet auch § 1 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, der den Erhalt lebensfähiger Populationen einschließlich der Ermöglichung von Austausch und Wanderungen verlangt. Und in § 44 Abs. 1 BNatSchG heißt es: „Es ist verboten, (...)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (...).“

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass bei einem möglichen Bau der geplanten WEA im Bereich Gschasikopf und im Bereich Tafelbühl/Eckle die für Auerhühner geeigneten Habitate geradezu „umzingelt“ würden. Die Lebensstätten der Auerhühner wären an mehreren Stellen des Vogelschutzgebietes eingeschränkt. Dadurch würde sich das Meideverhalten verstärken. Hier ist das Land Baden-Württemberg gefordert, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden. Die Summationswirkung der vorgesehenen Windparks muss unbedingt beachtet werden.

Bestätigt haben sich nach einer Mitteilung der zentralen deutschen Erfassungsstelle bei der Vogelschutzwarte Brandenburg Vermutungen, dass Auerhühner auch mit WEA kollidiert sind und getötet wurden.<sup>41</sup> Nachdem diese Gefährdung bislang als sehr gering eingeschätzt wurde, muss sie jetzt wohl ernster genommen werden. Angesichts der geringen Bestandsgröße im Mittleren Schwarzwald darf das Tötungsrisiko auf keinen Fall vergrößert werden.

---

<sup>40</sup> dbmobil 11/2016, S. 27.

<sup>41</sup> Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 20.9.2016 (vsw\_dokwind\_voegel.pdf), S. 3-6 (dieses Dokument ist auch für die übrigen gefährdeten Vogelarten heranzuziehen). Vgl. Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 32, 37.



In Thüringen und in der Niederlausitz werden derzeit, auch unter Einsatz großer finanzieller Mittel, erhebliche Anstrengungen unternommen, Auerwild wieder anzusiedeln, nachdem dort der Bestand stark zurückgegangen war. Während in der Lausitz Wildfang-Auerhühner aus Schweden ausgewildert werden, kommen in Thüringen Auerhühner aus Russland zum Einsatz.<sup>42</sup> Es wäre unverständlich, wenn in unserer Region nicht alles getan würde, um den hiesigen Bestand zu sichern.

Wir stehen in einer besonderen Verantwortung dieser in ihrem Bestand extrem gefährdeten Art gegenüber. Sie ist hier seit Jahrhunderten heimisch und hat im Schwarzwald als letztem deutschen Mittelgebirge noch eine lebensfähige Population.

Das Modellprojekt „Rohrhardsberg“ stellte „eine beispielhafte Konzeption zur Integration von Naturschutz, Waldwirtschaft, Erholung und Sport“ dar, ebenso wie das mit beträchtlichen EU-Fördermitteln durchgeführte LIFE-Projekt.<sup>43</sup> Es ist widersinnig, diese Konzeption und das mit ihr Erreichte nun in Frage zu stellen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Auerhuhn als „Leit- und Schirmart“ für ein reichhaltiges Ökosystem mit hoher Diversität anzusehen ist.<sup>44</sup> Es ist ein „Indikator für lichte, strukturreiche Nadel-Mischwälder mit reicher Bodenvegetation“ und eine „Schirmart für die hochmontane Artengemeinschaft“.<sup>45</sup> „In Baden-Württemberg sind die zentralen Auerhuhngebiete die einzigen Bereiche, die großflächig (> 5.000 ha) als wenig vorbelastet zu beurteilen sind, da sie aus großen, relativ wenig erschlossenen Waldgebieten bestehen. Damit kann das Auerhuhn auch als Indikator für die ‚grüne Lunge‘ Baden-Württembergs angesehen werden.“<sup>46</sup> Wie kann unter

---

<sup>42</sup> Coppes u. a.: Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns, S. 236. Vgl. ausführlich: Christoph Unger, Siegfried Klaus: Translokation russischer Auerhühner *Tetrao urogallus* nach Thüringen. In: Vogelwelt 134 (2013) S. 43-54; Uwe Lindner, Lars Thielemann: Pilotprojekt zur Wiederansiedlung des Auerhuhns *Tetrao urogallus* in der Niederlausitz – eine Zwischenbilanz. Ebd., S. 83-91.

<sup>43</sup> Erläuterungen zur Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“. Stand: September 2013, S. 4.

<sup>44</sup> Vgl. z. B. Prof. Dr. Matthias Freude, in: Vogelwelt 134 (2013) S. 1.

<sup>45</sup> Coppes u. a.: Rückgang von Bestand und Verbreitung des Auerhuhns, S. 236. Vgl. Braunisch u. a.: Underpinning the precautionary principle, S. 32: „(...) the capercaillie is considered an indicator of undisturbed mountain forest ecosystems rich in structural diversity (...) and an umbrella species for the underlying species community.“

<sup>46</sup> Erläuterungen zur Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“. Stand: September 2013, S. 5.

diesen Umständen auch nur daran gedacht werden, den Auerhuhn-Bestand in unserem Gebiet zu gefährden?

Unter dem Rückzug des Auerhuhns würde somit auch die Artenvielfalt in unserem Raum leiden. Martin Flade, bis Januar 2016 Leiter des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin, schreibt: „Selbstverständlich sind die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt zurzeit kaum abschätzbar und möglicherweise verheerend. Doch es wäre widersinnig, deshalb unsere Restnatur und biologische Vielfalt durch unüberlegte, übereilte und außer Kontrolle geratene ‚Klimaschutz‘-Maßnahmen jetzt schon zu zerstören. Das erklärte Ziel der EU-Umweltminister, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2020 zu stoppen, rückt derzeit in unerreichbare Ferne“ – nicht zuletzt durch „die Auswirkungen der Klima- und Energiepolitik“.<sup>47</sup> Diese Folgen werden in den Antragsunterlagen viel zu wenig in Betracht gezogen.

Wir fassen zusammen: Im 1000-m-Radius um den Standort der geplanten WEA finden sich seit vielen Jahren und auch 2016 Nachweise von Auerhühnern (vgl. auch Balzplatz-Hauptuntersuchung, S. 1). Das Gebiet zählt eindeutig zu ihrem Lebensraum. Selbst wenn die gefundene Auerhennen-Losung keine „Brutlosung“ gewesen sein sollte, sind die Indizien stark genug, um von einer möglichen Reproduktionsstätte auszugehen.

**Im Sinne des von der FVA seit langem und auch noch 2016 wissenschaftlich vertretenen Vorsorge-Prinzips, im Interesse der Erhaltung des Auerhuhn-Bestandes, zur Verhinderung einer Verdrängung der Auerhühner aus ihrem Lebensraum und damit einer weiteren Verkleinerung der Fläche sowie zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) muss dem Antrag auf Errichtung einer WEA („Repowering“) die Genehmigung versagt werden.**

---

<sup>47</sup> Martin Flade: Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster – zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland. In: Vogelwelt 133 (2012) S. 149-158, hier S. 155. Vgl. auch Matthias Schreiber: Artenschutz und Windenergieanlagen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (12) (2014) S. 361-369.

Noch ein Wort zum *Haselhuhn*. Seit 2005 ist auf dem gesamten Höhenrücken kein bestätigter Nachweis mehr erfolgt. Man geht davon aus, dass sich die Haselhühner aus diesem Gebiet zurückgezogen haben. Ich selbst habe jedoch am 15. März 2011 im Gebiet zwischen Siebenfelsen und Watzeck sowie am 2. Oktober 2013 in der Nähe des Gschasifelsens jeweils ein Haselhuhn gesehen.<sup>48</sup> In meinen Stellungnahmen zu den Offenlagen des TFNP habe ich darauf hingewiesen. In der „Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen“ ist mir versichert worden, dass im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Untersuchungen durchgeführt würden.

**Dies ist nicht geschehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher zu überarbeiten und eine ergänzte Kartierung, die auch das Haselhuhn berücksichtigt, vorzulegen. Ohne diese Untersuchungen ist der Antrag nicht beurteilungsfähig, da nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es nicht mit Blick auf das Haselhuhn zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) kommt.**

#### *Rotmilan, Mäusebussard und Wanderfalke*

Der *Rotmilan* fliegt häufig auf Nahrungssuche im Offenland beim Schänzlehof und überfliegt dabei auch immer wieder den geplanten Standort. Dieser liege jedoch „nicht in einem Hauptflugkorridor“, wie bei den insgesamt fast 163 Stunden an 23 Tagen (allerdings nicht immer an den drei ausgewählten Fixpunkten gleichzeitig) Beobachtungszeit festgestellt wurde (saP, S. 57, vgl. 156-158). Eine mögliche Kollision mit den Rotorblättern der geplanten WEA stelle keine „erhebliche“ Gefährdung dar (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 91). Der Schwarzmilan wurde als seltener Nahrungsgast eingestuft, noch seltener scheinen sich Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe im betreffenden Gebiet aufgehalten zu haben (vgl. saP, 159-168). Auf Mäusebussard, Sperber und Turmfalke wird nicht näher eingegangen (saP, S. 50-65, vgl. 153-155).

Zur Konfliktvermeidung sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, etwa die Beschränkung der Störungen auf Zeiten, in denen die Auswirkungen weniger

---

<sup>48</sup> Falls an der Zuverlässigkeit meiner Beobachtungen gezweifelt wird: ich habe eine jagdliche Ausbildung und bereits früher sehr häufig Haselhühner beobachtet.

gravierend sein dürften, oder die rasche Wiederbepflanzung bauzeitlich genutzter Flächen, um die „Lockwirkung“ für Greifvögel zu reduzieren. Ebenso sind Maßnahmen zur Sicherung des jeweiligen Populationsbestandes vorgesehen.

An den durchgeführten Untersuchungen sind Zweifel anzumelden. Hier ist zunächst einmal auf die methodische Problematik der punktuellen Vogelbeobachtungen hinzuweisen. Ich habe das bereits in meinen Stellungnahmen zu den Offenlagen des Teilflächennutzungsplanes angemerkt: 2012/13 waren auf der Eignungsfläche „Dorferskapf“ keine gefährdeten Greifvögel beobachtet worden (im Übrigen wegen der Witterungsbedingungen ein schlechtes Jahr für die Aufzucht von Greifvögeln), 2014 dann – ebenfalls an einigen wenigen Tagen – drei Wespenbussarde, zwei Rotmilane und ein Wanderfalke (Fachbeitrag Artenschutz – Teil Avifauna, S. 21). Es ist also nicht auszuschließen, dass es mehr Überflüge von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke und weiteren Greifvögeln gibt, als in der vorliegenden „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ festgestellt wurde (auf den Wespenbussard wird gesondert eingegangen). Ohnehin ist nur ein Radius von 1000 m untersucht worden. Für weitere Radien, wie sie vorgeschrieben sind, wurde lediglich eine Datenrecherche vorgenommen. Von meiner Wohnung in der Yacher Dorfstraße aus beobachte ich z. B. fast täglich ein bis zwei Rotmilane und Mäusebussarde, die über den Weideflächen des Stabhalter- und Schmiederhofes kreisen und dann in Richtung Gschasikopf, Biggertkopf, Baschg oder Rohrhardsberg abziehen. Auch Jäger berichten mir immer wieder von häufigen Beobachtungen von Greifvögeln bei Überflügen über den Höhenrücken. Selbst wenn die geplante WEA nicht im „Hauptkorridor“ dieser Überflüge liegt, ist eine Kollision – und damit ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ nach § 44 Abs. 1 BNatSchG – nicht ausgeschlossen.

Die der nachgereichten „Stellungnahme“ beigefügte Karte mit den Flugbewegungen des Rotmilans (S. 2, 10) zeigt deutlich, dass die beobachteten Rotmilane erwartungsgemäß überwiegend über den Freiflächen kreisten. Sehr viele Flugbewegungen führen aber auch direkt über den geplanten Standort in Richtung Wüstloch oder dicht daran vorbei in Richtung Passeck (Baschg) und Gschasikopf (nach meinen eigenen Beobachtungen auch in umgekehrter Richtung). Damit wird unsere Annahme bestätigt, dass ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ vorliegt.

Bei den Untersuchungen wurde die von der LUBW minimal geforderte Beobachtungsdauer von 162 Stunden eingehalten. Zwar liegt eine Übersicht über die Termine der Raumnutzungsbeobachtungen an den gewählten drei Punkten vor, es erfolgt aber keine genaue Aufschlüsselung nach den Vorgaben der LUBW.<sup>49</sup> Bei gerichtlichen Entscheidungen werden z. T. längere Beobachtungen mit weit über 200 Stunden gefordert.<sup>50</sup>

Bei einer früheren Untersuchung wurde mindestens ein Rotmilan-Horst im betreffenden Gebiet gefunden. Nach der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ ist dieser Horst derzeit nicht belegt. Dass eine erneute Belegung in der Zukunft erfolgen wird, kann u. E. nicht ausgeschlossen werden. Die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachtens werden durch folgende Überlegung verstärkt. Gemäß Datenrecherche soll sich im 6-km-Radius kein Brutvorkommen des Rotmilans befinden. Das erscheint im Hinblick auf die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse sehr unwahrscheinlich. Gewiss fliegen Rotmilane auch weiter als 6 km, aber die Häufigkeit der Beobachtungen im Umfeld des WEA-Standorts lassen vermuten, dass sich in der Nähe ein – eventuell neuer – Horst befindet. Eine präzise Kartierung ist unbedingt notwendig.

**Angesichts der sich häufenden Fälle, dass in Gutachten der Antragsteller die Zahl der Rotmilan-Horste zu gering oder mit Null angesetzt wurde, tatsächlich aber höher war, ist ein zusätzliches, unabhängiges Gutachten zu fordern. Wir verweisen hierzu insbesondere auf den Fall „Rappeneck/Linacher Rücken“, in dem das Landratsamt Villingen-Schwenningen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verweigert hat.<sup>51</sup>**

---

<sup>49</sup> LUBW: Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 1.3.2013, S. 13; vgl. saP, S. 196-197.

<sup>50</sup> Vgl. VGH München, Beschluss vom 29.3.2016 (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-47819?hl=true>); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6.7.2016 – 3 S 942/16 -, juris.

<sup>51</sup> Vgl. Schwarzwälder Bote, 12.10.2016 („Vorläufiges Aus für Windkraftanlagen“ auf dem Rappeneck und dem Linacher Rücken); Badische Zeitung, 11.10.2016 („Brisantes Rotmilan-Gutachten“, unzureichende Untersuchungen der Windparks „Rohrenkopf“/Gersbach und „Glaserkopf“/Hasel).

Nach einem Urteil des VGH München vom 29. März 2016 stellen die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten den aktuellen Stand der Fachwissenschaft dar, während die Erlasse und Hinweise der Landesregierung oder von ihr beauftragter Institutionen als überholt gelten. Bei einem regelmäßigen Aufenthalt von Rotmilanen im Radius, den die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde legen (1.500 m Abstand zur WEA, 4.000 m Beobachtungsradius), und bei regelmäßigen Überflügen über den Standort der WEA sei von einem „signifikant erhöhten Tötungsrisiko“ auszugehen. Wenn ein Horst gefunden worden sei, werde dieses Risiko noch verschärft. Sogar der Verlust eines einzigen Rotmilans könne die Population im betreffenden Gebiet erheblich gefährden. Deshalb könne die in Frage stehende WEA nicht genehmigt werden.<sup>52</sup>

Im Fall der geplanten Anlage am Rohrhardsberg ist dies analog zu sehen. Auch wenn die dortigen Überflüge der Rotmilane über den geplanten Standort tatsächlich nicht im „Hauptkorridor“ liegen sollten, finden sie doch regelmäßig statt – 23 wurden während des Beobachtungszeitraumes im 250-m-Radius gezählt. Im Umkreis des Standortes befindet sich ein ausgesprochenes Nahrungshabitat. Das vorgesehene Vermeidungskonzept, um die „Lockwirkung“ zu mindern, ist nicht geeignet. Das vorhandene Habitat bleibt zu attraktiv.<sup>53</sup> Eine Tötung durch Kollision mit den Rotorblättern ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sehr wahrscheinlich.

Gerade Rotmilane gehören gemäß Mitteilung der zentralen deutschen Erfassungsstelle bei der Vogelwarte Brandenburg zu den häufigsten Schlagopfern von Windenergieanlagen. Selbst der Tod eines Rotmilan-Altvogels kann zu schwerwiegenden Folgen für die Population führen. „Den größten Teil der Verluste [an Rotmilanen durch WEA] machen Altvögel während der Brutzeit aus, so dass bei Verlusten während der Brutzeit regelmäßig auch mit Brutverlusten zu rechnen ist. Da junge Brutvögel einen geringeren Bruterfolg haben als ältere, gehen

---

<sup>52</sup> <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-47819?hl=true> (29.3.2016). Vgl. auch zwei weitere Urteile des VGH München zum Problem Rotmilan und WEA vom 27.5.2016: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-50118?hl=true> bzw. <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-50119?hl=true> (15.9.2016).

<sup>53</sup> Auch der VGH Baden-Württemberg verlangt eine überzeugend begründete Ausweisung von „Ablenkungsflächen“: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6.7.2016 – 3 S 942/16 –, juris Nr. 50-64.

Neuverpaarungen nach dem Verlust von erfahrenen Altvögeln mit reduziertem Bruterfolg einher. Der Verlust eines Partners kann also über mehrere Jahre den Bruterfolg eines Reviers absenken.“<sup>54</sup> Insofern liegt bei jedem Überflug ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ vor (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), und der Verlust schon einzelner erfahrener Altvögel führt zu einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Legt man die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten von 2015 zugrunde (1500 m Entfernung zwischen Horst und WEA, Radius 4000 m),<sup>55</sup> der das Land Baden-Württemberg aus wenig überzeugenden Gründen nicht gefolgt ist, so verschärft sich dieses Risiko weiter.<sup>56</sup> Beim Radius von 1000 m werden nach den Untersuchungen der Vogelschutzwarten 40 % der Flugaktivitäten erfasst, bei 1500 m immerhin 60 %. Anzumerken ist, dass die Stellungnahme eines Ministeriums im Falle einer gerichtlichen Überprüfung keinerlei Verbindlichkeit hat, da sich die Anforderungen des Tötungsverbots unmittelbar aus § 44 Abs. 1 BNatSchG und den zugrunde liegenden europäischen Richtlinien ergeben.

Das Land Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art, da hier etwa 17 % des deutschen bzw. 10 % des Weltbestandes brüten. Die Langzeitstudie „Progress“ zu den Auswirkungen von WEA auf Greifvögel, die im Auftrag der Bundesregierung von mehreren Gutachterbüros sowie vom Bielefelder Lehrstuhl für Verhaltensforschung unter Leitung von Prof. Dr. Oliver Krüger verantwortet wird, kommt zu dem Ergebnis, „dass der Rotmilan den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland aller Voraussicht nach nicht verkraftet“.<sup>57</sup> Auf der

---

<sup>54</sup> Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15.4.2015), S. 12.

<sup>55</sup> Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15.4.2015), S. 4, 12; vgl. Berichte zum Vogelschutz 51 (2014), erschienen Herbst 2015, S. 8, 15-42.

<sup>56</sup> Begründet wird die Ablehnung durch das Land damit, dass in Baden-Württemberg eine „reich strukturierte (...) Landschaft“ zur Verfügung stehe, die dem Rotmilan auch innerhalb von 1000 Metern genügend Nahrung biete (Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf eine Anfrage von Abgeordneten, 23.4.2015, Drucksache 15/6786, S. 3). Auch in anderen Bundesländern gibt es reich strukturierte Landschaften, und dennoch ist man dort den Empfehlungen gefolgt.

<sup>57</sup> Süddeutsche Zeitung, 5./6.1.2016. Dieses Ergebnis bestreitet Oliver Kohle: Windenergie und Rotmilan – ein Scheinproblem. Lausanne 2016. Dessen Daten und Folgerungen werden jedoch überzeugend widerlegt: NABU: Rotmilan und Windenergie – ein Faktencheck. Stellungnahme zu Dokumenten aus der Windenergiebranche. Berlin 2016. Die Studie „Progress“ wurde Ende Juni 2016 veröffentlicht: Thomas Grünkorn u. a.: Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung

2016 veröffentlichten „Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“ findet sich der Rotmilan aufgrund des starken Bestandsrückgangs bereits auf der „Vorwarnliste“.<sup>58</sup>

Im Übrigen ist nach der eben erwähnten Studie „Progress“ auch die Population des *Mäusebussards* vom Ausbau der WEA betroffen. Dieser Greifvogel wurde bisher als überhaupt nicht gefährdet angesehen. Nun belegt die Studie für den norddeutschen Raum eine Rate von 0,48 erschlagenen Mäusebussarden pro Windrad und Jahr. Für Schleswig-Holstein ist daraus bei der derzeitigen Anlagenzahl eine zusätzliche Mortalität von 6 % der landesweiten Population berechnet worden.<sup>59</sup> Vermutlich geht der Rückgang der gesamten Population in Deutschland seit 2006 wesentlich auf den Ausbau der Windkraftanlagen zurück. Nach der neuesten Mitteilung der Vogelschutzwerke Brandenburg ist der Mäusebussard unterdessen „bundesweit die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart“.<sup>60</sup>

Deshalb ist auch für den Bereich Rohrhardsberg eine entsprechende Prüfung zu fordern, zumal hier ein Horst festgestellt wurde.

**Wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für Rotmilane und Mäusebussarde und des zusätzlich zu befürchtenden Verstoßes gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) darf die geplante WEA nicht genehmigt werden.**

---

planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D. 2016, zu den negativen Auswirkungen der WEA auf Rotmilan und Mäusebussard im Fazit S. 266-269 (z. B. S. 267: Bei diesen beiden Greifvogelarten weisen die Ergebnisse darauf hin, „dass durch den derzeitigen Ausbauzustand bereits Kollisionsraten auftreten, die zu einem Bestandsrückgang führen können“). Die Autoren plädieren dafür, die Belange des Natur- und Artenschutzes frühzeitig streng zu berücksichtigen und auf jeden Fall bei der Planung von WEA einen Abstand von 1500 m zu Brutplätzen des Rotmilans einzuhalten, wie es die Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwerke 2015 empfohlen hat. Vgl. Marion Gschweng, Monika Riepl, Elisabeth K. V. Kalko: Rotmilan (*Milvus milvus*) und Windenergie: Problematik und Praxis bei der Erfassung windkraftsensibler Greifvogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 51 (2014) S. 61-82.

<sup>58</sup> Süddeutsche Zeitung, 26.10.2016, S. 16.

<sup>59</sup> M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015.

[www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa\\_abschlussbericht\\_2015.pdf](http://www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa_abschlussbericht_2015.pdf) [22.7.2016], S. 47.

<sup>60</sup> Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwerke: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 20.9.2016 (vsw\_dokwind\_voegel.pdf), S. 46, vgl. S. 47-48.



Beim *Wanderfalken* sind lediglich zwei Sichtkontakte während des Beobachtungszeitraumes festgestellt worden. Daraus wird abgeleitet, dass keine erhebliche Gefährdung dieser Vogelart gegeben sei. Das reicht jedoch nicht aus. Die Flugaktivität des Wanderfalken kann, so der wissenschaftliche Standard,<sup>61</sup> aufgrund seiner häufig rasanten, in großer Höhe stattfindenden Flüge durch eine visuelle Raumnutzungsanalyse nicht adäquat erfasst werden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Wanderfalke deutlich häufiger als beobachtet im Vorhabensbereich fliegt und damit, falls die WEA errichtet würde, unmittelbar gefährdet ist. Eine Risikoabschätzung muss auf einer gemäß dem worst-case-Prinzip erstellten Habitatpotenzialbewertung beruhen.

**Eine solche Bewertung ist nachzureichen.**

### *Waldschnepfe*

Hierauf ist erst in den nachgereichten Unterlagen eingegangen worden. Es wurde angeblich kein Vorkommen von Waldschnepfen festgestellt. Offenbar haben die Mitarbeiter aber nur im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standortes beobachtet, eine gezielte Erfassung erfolgte nicht. Im weiteren Umfeld sei mit einem Vorkommen zu rechnen, ein Balzplatz liege etwa 2,7 km entfernt beim Tafelbühl. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Auerhühner würden auch den Waldschnepfen zugute kommen. Sollten doch „einzelne Individuen der Waldschnepfe“ im betreffenden Gebiet auftreten, seien die erwähnten Maßnahmen „sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignet, eine mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Waldschnepfe zu kompensieren“.<sup>62</sup>

Dies ist eine nicht akzeptable Verharmlosung des Problems. Waldschnepfen sind vielfach auf dem Höhenrücken zwischen Gaschikopf und Griesbacher Eck – und dabei auch im Gebiet um den Rohrhardsberg – beobachtet worden, auch während der Balzzeit. Am Rohrhardsberg wie am Gschasikopf gibt es einen starken Schnepfenstrich, und zur Zugzeit sind Schnepfen ebenfalls häufig. Dazu liegen Meldungen und Aufzeichnungen von Jägern vor.<sup>63</sup> Nach den Untersuchungen von

---

<sup>61</sup> Vgl. mit weiteren Hinweisen Stephanie Krüßmann: Wanderfalken im Spannungsfeld der Energiewende. In: Jahrbuch 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz des NABU Nordrhein-Westfalen 2013, S. 82-87.

<sup>62</sup> Jürgen Deuschle: Stellungnahme zur Waldschnepfe, 2.5.2016, Zitat S. 2.

<sup>63</sup> Etwa von Karl Tränkle.

Dorka u. a. ergeben sich die Störungen nicht zuletzt durch die Geräuschemissionen der Rotorenbewegungen, sodass z. B. die Balzrufe nicht gehört werden können.<sup>64</sup> Es ist also geradezu absurd, davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für Auerhühner in gleichem Maße auch für Waldschnepfen wirken könnten.

**Für die Waldschnepfe sind eine gezielte Erfassung und Untersuchung der Störungswirkungen zu fordern, die auch artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen beinhalten. Eine aktualisierte Kartierung ist von der Vorhabenträgerin nachzureichen.**

*Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot beim Wespenbussard*  
Beim Wespenbussard (vgl. saP, S. 63-65) wird von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 erfüllt ist. Deshalb wird eine Ausnahme vom Tötungsverbot beantragt. Da Abschaltzeiten nicht ausreichen bzw. der Betrieb der WEA nicht mehr wirtschaftlich wäre und ein neuer Standort zu anderen schwerwiegenden Eingriffen führen würde, werden „populationsstützende Maßnahmen“ vorgeschlagen, etwa in Form von Habitatverbesserungen außerhalb des WEA-Umfeldes oder von Horstschutzzonen. Es wird behauptet, dass dadurch „eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden“ könne. Ein weiterhin bestehendes Tötungsrisiko kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit dem Regierungspräsidium konnte in dieser Frage noch keine Einigung erzielt werden (Anlage 13, S. 32-33, saP, S. 89-93, 169-174).

Für problematisch halten wir es, von identischen Verbesserungen für Wespenbussard und Auerhuhn auszugehen (und die Maßnahmen deshalb doppelt anrechnen zu lassen): Die Habitate dieser beiden Arten sind doch sehr unterschiedlich. Auch wenn eine doppelte Anrechnung rechtlich zulässig sein sollte, muss doch in diesem Fall sehr genau geprüft werden, ob die geplanten Maßnahmen für beide Arten gleichermaßen ihren Zweck erfüllen können.

---

<sup>64</sup> Ulrich Dorka, Florian Straub, Jürgen Trautner: Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). In: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (3) (2014) S. 69-78.

In der Tat ist es aber darüber hinaus fragwürdig, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die örtliche Population erhalten werden kann. Die der nachgereichten „Stellungnahme“ beigefügte Karte mit den Flugbewegungen des Wespenbussards (S. 3) belegt, dass die Suchflüge unmittelbar über dem geplanten Standort oder im nächsten Umfeld zentral sind. Ein Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden. Der Wespenbussard würde sich weiterhin in der Umgebung der WEA aufhalten, weil es sich um beweidete Flächen handelt. Das kann nicht geändert werden. Bereits die Tötung eines Wespenbussards könnte jedoch den Bruterfolg gefährden und damit eine erhebliche Verschlechterung des Bestandes herbeiführen.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird mit „zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses“ begründet (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG; in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 89/115, wird entsprechend auf § 34 Abs. 3 Nr. 2 hingewiesen). Die Antragstellerin bezieht sich dabei auf das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg und weitere Regelungen des Landes, die den WEA „eine besondere strategische Bedeutung für den Klimaschutz“ zuweisen. Namentlich sind hier die „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ einschlägig, die das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 1. Juli 2015 erlassen hat. Durch die zu erwartende Stromproduktion würden, so der Antrag, der Umwelt erhebliche Schadstoffe erspart, wie sie bei der Stromgewinnung aus Braun- oder Steinkohle anfielen. Darüber hinaus beruft er sich auf § 1 Abs. 3 BNatSchG, „wonach dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt“. Der Standort sei überdurchschnittlich windhöflich und volkswirtschaftlich besonders günstig (gerechnet wird mit einer Vergütung von 7 Cent/kWh, dies sei niedriger als bei durchschnittlichen Standorten); betriebswirtschaftlich werde er gute Ergebnisse bringen (saP, S. 191-195, vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 115-126).

Dieser Antrag ist in sich widersprüchlich. Der erwähnte Paragraph des BNatSchG zielt primär darauf ab, dass „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ geschützt werden sollen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4

Satz 1). Dass in diesem Zusammenhang erneuerbare Energien besonders gefördert werden sollen, versteht sich von selbst und wird auch von uns unterstützt. Aber es ist vom Sinn der Gesetzesbestimmung her geradezu widersinnig, Verbesserungen des Klimas zu erreichen, indem man die Tötung geschützter Tierarten in Kauf nimmt (außerdem stellt das Vorhaben keine landschaftspflegerische Maßnahme dar, wie noch dargelegt werden wird). Gedacht ist bei der erwähnten Zielsetzung vor allem an eine Förderung des Waldes als Klimaschutzfaktor (siehe meine Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme). Mit gutem Grund hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein in seiner Fortschreibung des Regionalplanes für den Bereich Rohrhardsberg (wie für die Bereiche „Gschasikopf“ und „Tafelbühl/Eckle“) aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes keine Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen (Entwurf Stand Oktober 2014, hier im Antrag: Beschreibung des Vorhabens, S. 11 f.).

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 ist ab 1. Januar 2013 die Planungshoheit für die Konzentrationszonen zugunsten der Errichtung von WEA von der regionalen Behörde auf die Kommunen übergegangen. Insofern hat die Fortschreibung des Regionalplanes in dieser Hinsicht keine rechtliche Bindung. Sie zeigt aber deutlich, dass selbst unter den Behörden und Planungsinstanzen umstritten ist, ob der Höhenrücken über dem Elztal für die Nutzung der Windenergie einen Vorrang vor den Natur- und Landschaftsschutzziele genießt.

Die Antragstellerin kann sich deshalb auch nicht darauf berufen, dass das „zwingende öffentliche Interesse“ überwiegt (vgl. dazu auch die Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Markus Edelbluth).<sup>65</sup> Es muss in Frage gestellt werden, ob das „öffentliche Interesse“ mit dem Willen des Gesetzgebers – das Klimaschutzgesetz stammt aus dem Jahr 2013 – gleichgesetzt werden kann.

Dieses öffentliche Interesse wird dabei verstanden als Erklärung der Regierung oder des Gesetzgebers (z B. Klimaschutzgesetz, Windenergieerlass oder die erwähnten „Hinweise“). Dies ist jedoch nach vorherrschender Definition nur ein Faktor, der dem

---

<sup>65</sup> Das „öffentliche Interesse“ an einer Befreiung von Naturschutzvorschriften wurde in früheren Fassungen des BNatSchG als „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ formuliert (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 20.12.1976). Insofern verwende ich im Folgenden beide Begriffe identisch.

öffentlichen Interesse Ausdruck verleiht. Öffentliches Interesse ist, allgemein gesprochen, ein Rechtsbegriff, der die Belange des Gemeinwohls über die Individualinteressen stellt. Unter Gemeinwohl ist der grundlegende Wert einer (staatlichen) Gemeinschaft zu verstehen, der auf das Interesse der Allgemeinheit und die Sicherung der menschlichen Grundbedürfnisse abzielt. Dieses Gemeinwohl als Ausdruck allgemeinen Willens kann nicht ohne Weiteres „von oben“ durch eine Regierung oder durch Mehrheitsparteien festgelegt werden. Das „gemeine Wohl“ von Staatsorganen festlegen zu lassen, ist ein Verständnis, das in den absolutistischen Herrschaften während des 17. und 18. Jahrhunderts seine Wurzeln hat.<sup>66</sup> Dies heute noch in Anspruch zu nehmen, wäre ein Rückfall in obrigkeitstaatliches Denken und würde dem allgemeinen Verständnis von Demokratie widersprechen. Das öffentliche Interesse, das Gemeinwohl, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Auch Kommunen und Behörden folgen nicht unbesehen dem von Gesetz und Erlass definierten öffentlichen Interesse. Dies ist allein daraus ersichtlich, dass der Elzacher Stadtrat am 17. November 2015 (also nach Inkrafttreten des TFNP) beschlossen hat, den Standort Eschenbühl in der Konzentrationszone „Gschasikopf“ abzulehnen (Badische Zeitung, 19.11.2015). Er ist damit dem Wunsch des Vereins Elztalflieger nachgekommen. Wenn hier das spezifische Interesse einer Gruppe berücksichtigt worden ist, um wie viel mehr müssen dann die Gemeinwohlinteressen an einer Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit, an Lebensqualität sowie an Arten- und Naturschutz zählen.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass Natur-, Arten-, Landschafts- und Klimaschutz gleichberechtigte Staatsziele sind und das Gemeinwohl und öffentliche Interesse in

---

<sup>66</sup> Dazu gibt es eine Vielzahl von geschichts- und politikwissenschaftlichen Studien. Selbstverständlich ist nicht zu verkennen, dass der Ausgleich sämtlicher Interessen in einer Gesellschaft zu einer Politik des Gemeinwohls schwierig ist und dazu unterschiedliche theoretische und praktische Konzepte vorliegen. Eine rein formale Erklärung des öffentlichen Interesses durch das parlamentarische Repräsentationsprinzip oder durch eine Verordnung der demokratisch gewählten Regierung reicht jedoch nicht aus. Die Bürger, um deren Wohl es geht, müssen beteiligt sein. Im Fall der Festlegung der Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach, Biederbach und Winden verlief diese Bürgerbeteiligung bis zur Verabschiedung des Teilflächennutzungsplanes nur formal durch einseitige Informationen, so dass es hier nicht zu einem breit abgestützten Verständnis des Gemeinwohls gekommen ist (siehe dazu den Einspruch der Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ vom 28.11.2015 gegen den TFNP).

jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist.<sup>67</sup> Auch der Europäische Gerichtshof verlangt, wie in den „Hinweisen“ selbst ausgeführt wird (S. 6), eine restriktive Auslegung von Möglichkeiten, eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu erlangen. Ebenfalls wird dort argumentiert (S. 7), es reiche als Ausnahmegrund nicht aus, dass WEA ökologisch sinnvoll seien, weil sie einzelnen „die Situation der Umwelt nicht unmittelbar und kausal“ verbessern. Dann ist es aber m. E. ein innerer Widerspruch, wenn im Folgenden (S. 7 ff.) dargelegt wird, es überwiegen zwingend öffentliche Interessen einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Weder trägt diese einzelne Anlage entscheidend zur Klimaverbesserung bei noch ist ihre Errichtung auf dem Rohrhardsberg „zwingend“. Die staatlichen Leitziele zur Energiewende und zur „zügigen Realisierung von Windenergieanlagen“ (S. 8) dürfen kein Freibrief für Ausnahmeregelungen vom Tötungsverbot sein! Es ist unvorstellbar, gegenüber dem Wespenbussard eine „Lizenz zum Töten“ zu erteilen. In den „Hinweisen“ wird selbst gesagt (S. 9), dass es „keinen automatischen Vorrang vor den Belangen des Artenschutzes“ gebe. Da sich im Umfeld der geplanten WEA der Populationsbestand mit hoher Wahrscheinlichkeit verschlechtern würde, darf eine Ausnahme nicht zugelassen werden.

Bei der Nutzung der Windenergie als Beitrag zum Klimaschutz sind im Übrigen in letzter Zeit vermehrt Zweifel aufgekommen, ob sie tatsächlich dem Gemeinwohl dient. Auch in diesem Fall würde die Argumentation in den „Hinweisen“ (S. 9) nicht greifen, dass „ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (...) mit normativem Gewicht“ vorliege.

So wird argumentiert, dass derzeit die Windenergie angesichts fehlender Speicherkapazitäten und eines angemessenen Stromnetzes die ihr zugeschriebene Funktion nicht erfüllen kann. In den letzten Jahren ist immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz eingespeist worden. 2015 nahm dieser einen Anteil von rund 30 % der Bruttostromerzeugung ein. Daran machte der Strom aus über 26.000 Windrädern 42,3 % aus.<sup>68</sup> Eine wesentliche CO<sub>2</sub>-Einsparung ist

---

<sup>67</sup> Es ist widersinnig, Klima- und Artenschutz gegeneinander auszuspielen. Wenn Arten aussterben, hilft ihnen auch eine Klimaverbesserung nicht mehr. Vgl. Christoph Heinrich, im Vorstand des WWF für Naturschutzarbeit zuständig, in: Badische Zeitung, 8.9.2016.

<sup>68</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 27.9.2016: <http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2016/17/Meldung/infografik.html> (29.9.2016).

trotzdem nicht zu erkennen.<sup>69</sup> Die CO<sub>2</sub>-Emissionen sind zwar von 1990 bis 2009 gesunken, dann jedoch wieder gestiegen und haben sich inzwischen ungefähr auf dem Niveau von 2009 stabilisiert.<sup>70</sup> Gerade in der Zeit des beschleunigten Ausbaus von WEA ist somit keine Abnahme zu erkennen. Die besonders umweltschädlichen Braunkohlekraftwerke bleiben in Betrieb. In Brandenburg beispielsweise hat der erhebliche Anstieg der Windenergienutzung nicht, wie angestrebt, zu einer Reduzierung der Braunkohlenutzung geführt – stattdessen ist die Braunkohleverstromung gestiegen, weitere Tagebaue werden geplant!<sup>71</sup> Vor kurzem hat eine tschechische Firma die dortigen Produktionsstätten übernommen, in der Erwartung, dass die Braunkohle noch lange für die Versorgungssicherheit benötigt werde.<sup>72</sup> Das kann nicht der Sinn der Energiewende sein.

Ebenso werden derzeit auch keine Steinkohlekraftwerke stillgelegt, im Gegenteil: Am Informationsabend des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach vom 1. März 2016 erläuterte Christoph Timpe, Bereichsleiter Energie am Freiburger Öko-Institut und Befürworter der WEA, dass in den nächsten Jahren weitere Kohlekraftwerke gebaut werden müssten, um angesichts der fluktuierenden erneuerbaren Energiearten die Netzspannung stabil zu halten. Erst etwa 2030 sei mit einer ausreichenden Speicherfähigkeit des aus Windenergie erzeugten Stroms zu rechnen.<sup>73</sup>

Die Grundlastfähigkeit des Stromnetzes muss somit noch durch Strom aus fossiler Energiegewinnung sichergestellt werden. Die schwankende Stromproduktion durch Windenergie führt zu einem weiteren Problem. Bei guten Bedingungen ist derzeit bereits die Produktion so hoch, dass Strom exportiert werden muss oder andere Energieerzeuger – darunter auch das ökologisch sinnvolle Wasserkraftwerk Laufenburg – ganz oder teilweise abgeschaltet werden müssen.<sup>74</sup> Bei schlechten Bedingungen ist die Produktion hingegen zu niedrig, Strom muss importiert werden,

---

<sup>69</sup> Vgl. das Jahresgutachten 2014 der Expertenkommission Forschung und Innovation: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist nicht entscheidend verringert worden ([www.e-fi.de/gutachten.html](http://www.e-fi.de/gutachten.html)).

<sup>70</sup> Umweltbundesamt 25.4.2016 (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klimawandel/treibhausgas-emissionen-in-deutschland> [29.9.2016]).

<sup>71</sup> Gemeinsame Position von NABU und BUND Brandenburg zur Windkraftnutzung, März 2016.

<sup>72</sup> Vgl. Baggern für die Kohle. In: Süddeutsche Zeitung, 19.4.2016; Eine Wette gegen die Energiewende. In: Badische Zeitung, 19.4.2016.

<sup>73</sup> Eigene Notizen.

<sup>74</sup> Kundenzeitschrift Naturkunde 1/2015; Badische Zeitung, 15.3.2016, S. 20 (Abschaltung zur Systemstabilisierung).

auch aus ausländischen Atomkraftwerken. Es entsteht immer wieder eine Versorgungslücke.

Und schließlich: Wegen Überlastung des Netzes mussten allein 2015 WEA so oft abgeschaltet werden, dass drei Tera wattstunden verloren gingen. Die Betreiber der WEA erhielten dennoch eine Ausfallvergütung.<sup>75</sup> Der Netzbetreiber Tennet hat 2015 rund 1 Mrd. Euro ausgegeben, um das Netz zu stabilisieren und einen Stromausfall zu verhindern.<sup>76</sup> Zugleich verbilligt das Überangebot an Strom den Preis an der Strombörse. Dies begünstigt nicht nur die Kohlekraftwerke, sondern führt auch dazu, dass wegen der Festvergütung von Ökostrom die EEG-Umlage ständig steigt – von 0,2 Cent im Jahr 2000 auf 6,35 Cent im Jahr 2016.<sup>77</sup>

Trotz der Überproduktion ist die Stromgewinnung aus Windenergie im Übrigen derzeit auch nicht besonders effektiv. Die prognostizierte Leistung wird häufig nicht erreicht. Die Zahl der Volllaststunden bleibt in unserem Raum weit hinter derjenigen in Norddeutschland zurück. Insgesamt hat die Diskussion um die 2016 verabschiedete Novelle zum EEG-Gesetz deutlich gemacht, dass es erhebliche Probleme bei der Umsetzung der Energiewende gibt. All dies lässt den Schluss zu, dass es derzeit nicht ohne weiteres eine Lösung für die angestrebte Energiewende ist, im vorgesehenen Ausmaß auf eine Erhöhung der Produktion aus WEA zu setzen. Notwendig ist stattdessen eine neue stabile Grundlastenergieform auf erneuerbarer Basis oder ein entsprechender Energiemix, eine ausreichende Speicherung der produzierten Windenergie oder ein europäischer Netzverbund, der die Schwankungen in der Energieproduktion ausgleichen könnte.<sup>78</sup> Außerdem muss mehr als bisher beim Energieverbrauch – vor allem in den Bereichen Wärme und Kraftstoffe – angesetzt werden, um die Freisetzung der für das Klima schädlichen

---

<sup>75</sup> Der Spiegel 27/2016, S. 29.

<sup>76</sup> Badische Zeitung, 18.1.2016.

<sup>77</sup> Badische Zeitung, 12.10.2016 („Die Energiewende wird teurer“, „Unsoziale Energiewende“). Vgl.ornis 1/2016, S. 46.

<sup>78</sup> Dies hat z. B. Urban Rid, Leiter der Abteilung Energiepolitik im Bundeswirtschaftsministerium, in einem Vortrag in Waldkirch gefordert. Sinnvoll sei in diesem Rahmen ein Stromaustausch zwischen den überaus effektiven Offshorewindparks und skandinavischen Stauseen mit ihrer außerordentlichen Speicherkapazität sowie die Versorgung Süddeutschlands mit großteils erdverkabelten Höchstspannungsleitungen (Badische Zeitung, 26.10.2015). Eine andere Möglichkeit ist eine Flexibilisierung des Verbrauchs. Hier wird derzeit vom Öko-Institut in Freiburg an verschiedenen Modellen für 2020, 2030 und 2050 gearbeitet: <http://www.bine.info/presse/pressemitteilungen/aktuell> (8.7.2016).



Stoffe zu vermindern.<sup>79</sup> Strom aus WEA stellt dabei immer noch weniger als zwei Prozent des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland dar, wird also für die Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen überschätzt.

Nach der ersten Euphorie über den Beitrag der „sauberen“ Windenergie zum Klimaschutz muss stärker als bisher der jeweilige Nutzen geprüft werden. Auf jeden Fall darf der Ausbau der Windenergie nicht zu Lasten der Natur und der Artenvielfalt gehen, die sie eigentlich schützen soll. Olaf Tschimpke, der Präsident des NABU – einer Organisation, die grundsätzlich dem Bau von WEA sehr aufgeschlossen gegenübersteht – hat kürzlich erklärt: „Immer mehr sehen wir uns aber gezwungen, gegen Projekte vorzugehen – notfalls gerichtlich –, wo die Belange der Natur missachtet werden. Hier wird die Akzeptanz der Energiewende aufs Spiel gesetzt, leider allzu oft aus reiner Profitgier.“<sup>80</sup>

Die Zweifel am Nutzen der Windenergie reichen bis in die Reihen der baden-württembergischen Regierungskoalition und der Regierung selbst hinein. Landwirtschaftsminister Peter Hauk (CDU) hat kürzlich erklärt, dass er angesichts ihrer geringen Effizienz „nicht der größte Befürworter der Windkraft“ sei. Ihre Nachteile seien nicht zu übersehen: Sie sei „nicht grundlastfähig, nicht speicherbar und nicht steuerbar“.<sup>81</sup>

Unter all diesen Umständen kann nicht von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Windenergie über dem öffentlichen Interesse am Naturschutz und der Artenvielfalt gesprochen werden. Auch in den seriösen Medien mehren sich gegenüber früher kritische Beiträge.<sup>82</sup>

---

<sup>79</sup> So auch Rainer Griebhammer vom Freiburger Öko-Institut, der durchaus den Bau von WEA befürwortet: Badische Zeitung, 22.9.2016.

<sup>80</sup> Naturschutz heute 4/2016, S. 3.

<sup>81</sup> Stuttgarter Zeitung, 3.10.2016.

<sup>82</sup> Vgl. etwa ARD-Report, 1.8.2016, 21.45 Uhr („Der Kampf um die Windräder. Die Auswüchse der Boombranche“: aus Befürwortern sind Gegner geworden, nachdem sie die Auswirkungen erleben, häufig Vernetzung von Windkraftunternehmen mit Politikern, Gutachtern und Umweltschutzverbänden, Windkraftlobby verwässert EEG-Novelle, positive Wirkungen geringer als erwartet); SWR 1 „Wissen“, 26.9.2016, 8.30 Uhr („Die hässliche Seite der Energiewende“); SWR Landesschau: <http://swrmediathek.de/player.htm?show=c9275440-7919-11e6-aaed-0026b975e0ea>); Der Spiegel 27/2016, S. 28-31 („Vom Winde verwöhnt“); Neue Zürcher Zeitung, 15.6.2016; Capital, 16.6.2016; Die Welt, 21.6.2016, 27.7.2016.

Diese Zweifel, ob derzeit unter den gegebenen Umständen der Ausbau von WEA dem Gemeinwohl dient, verstärken bei der Abwägung im konkreten Fall die Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wespenbussardbestandes – in Verbindung mit dem Schutz der Artenvielfalt, der Natur und der charakteristischen Landschaft – das Interesse am Bau der geplanten WEA überwiegt.

**Der Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Wespenbussard ist deshalb abzulehnen.**

*Weitere Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz*

Der im Generalwildwegeplan ausgewiesene Korridor wird durch die Planung unmittelbar berührt. Seine Funktion werde jedoch nicht beeinträchtigt. „Wildtiere zeigen nach derzeitigem Kenntnisstand kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen.“ Außerdem stünden nördlich des Anlagenstandortes geschlossene Waldbereiche als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Die Verbesserungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der windkraftsensiblen Tierarten würden sogar die Funktion des Generalwildwegeplanes aufwerten.

Nur pauschal wird auf verschiedene Vogelarten eingegangen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, jedoch nach Einschätzung der Gutachter der Antragstellerin nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Aus unserer Sicht macht es sich die Antragstellerin bei der Einschätzung der Wirkungen auf den Wildkorridor wie überhaupt auf die vorkommenden Tierarten zu leicht.

Von 2013 bis 2015 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch die Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung Oldenburg die Auswirkungen von WEA in Waldgebieten auf Vögel und Fledermäuse untersucht.<sup>83</sup> Dabei ergaben sich Hinweise, dass sich z. B. die untersuchten

---

<sup>83</sup> M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. [www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa\\_abschlussbericht\\_2015.pdf](http://www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa_abschlussbericht_2015.pdf) [22.7.2016]. Vgl. auch

Spechtarten aus dem näheren Umkreis der WEA zurückgezogen hatten. Bei den Vogelverlusten durch Kollision sind durchaus auch Singvögel betroffen, die im hiesigen Untersuchungsgebiet vorkommen. Hier wie auch für die übrigen Vogelarten erwiesen sich allerdings der Untersuchungszeitraum als zu kurz und die Stichprobengröße als zu gering. Da somit die Folgen von WEA-Bauten auch für nicht „windkraftempfindliche“ Arten schwerwiegender sein könnten als immer behauptet wird, ist unbedingt eine Langzeituntersuchung zu fordern, bevor weitere WEA in Waldgebieten genehmigt werden.

Nach unserer Ansicht sollte eine genauere Einzelfallprüfung nach neuesten methodischen Ansprüchen für die verschiedenen Vogelarten stattfinden, die sowohl das Tötungs- und Störungsverbot als auch das Verbot, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ zu zerstören, im Blick hat (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).<sup>84</sup> Zu prüfen wäre, ob nicht die wichtige Vernetzung von Vogelschutzgebieten beeinträchtigt wird. Überhaupt noch nicht bekannt sind Auswirkungen von WEA, insbesondere in ihrer Summation, auf andere Wildtiere (Scheuchwirkung, Lärm, Tieffrequenzschall, Schattenwurf usw.).<sup>85</sup>

**Hier ist ebenfalls unbedingt eine Untersuchung zu fordern. Insgesamt halten wir die Eingriffe in das Vogelschutz- und Natura 2000-Gebiet für nicht vertretbar.**<sup>86</sup>

Insofern überzeugt uns die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, ebenfalls vom Büro Deuschle erstellt, nicht. Sie kommt zum Ergebnis, dass mit Ausnahme des Wespenbussards keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Mittlerer Schwarzwald“ und des FFH-Gebietes „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ erfolgen würden. Im Grunde wiederholen sich hier – teilweise wörtlich – die bereits erwähnten Ausführungen zum Artenschutz, sodass wir auf eine erneute

---

Hermann Hötter, Kai-Michael Thomsen, Heike Köster: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142, 2005.

<sup>84</sup> Vgl. Matthias Schreiber: Artenschutz und Windenergieanlagen, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (12) (2014), hier S. 365-366.

<sup>85</sup> Die Studie von M. Reichenbach u. a. (Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald) rechnet z. B. mit Beeinträchtigungen für die Wildkatze durch die Bauphase, durch die Zuwegungen und das dadurch bedingte erhöhte Aufkommen von Spaziergängern, Radfahrern etc.

<sup>86</sup> Auch das Bundesamt für Naturschutz sieht derartige Eingriffe äußerst kritisch: Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz. Juli 2011, S. 6.

Darlegung verzichten. Zusätzlich wird auf geschützte Pflanzenarten und – gesellschaften eingegangen. Diese sollen durch die Minimierung der Eingriffe während der Bauzeit, durch die Ausweisung von Tabuzonen sowie Rückbau- und Ausgleichsmaßnahmen geschont werden, sodass sich der Schaden in Grenzen halten werde. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingeschätzt.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Vogelschutzrichtlinie der EU findet nicht statt.<sup>87</sup> Der Schutzzweck von Vogelschutzgebieten beinhaltet in Artikel 4 ausdrücklich, alle Maßnahmen zu vermeiden, die die Lebensräume empfindlicher Arten beeinträchtigen und zu Belästigungen der Vögel führen. Stattdessen sollen diese Lebensräume gepflegt und ökologisch richtig gestaltet werden. In den Erhaltungszielen für das 2007 ausgewiesene Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Gebietsnummer DE 7915-441), das hier betroffen ist, hieß es noch ausdrücklich hinsichtlich des Auerhuhns: „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen.“ Es ist erstaunlich, welcher Meinungsumschwung hier stattgefunden hat.

Wie leichtfertig mit dem Schutz von Vogelarten umgegangen wird, möchten wir nur am Beispiel der Ringdrossel veranschaulichen. Diese inzwischen in hohem Grade gefährdete Art besetzte 2006 im Untersuchungsgebiet noch mindestens 38 Reviere. Der Bestand ist stark rückläufig, aber es gibt immer noch zahlreiche Nachweise. Weil ein großer Teil aus der „artspezifischen Zugzeit im April“ stammt, stuft der Gutachter „die Art als Durchzügler“ ein. Er berücksichtigt nicht, dass mehrere Funde auch zu anderen Zeiten gemacht wurden und insofern davon auszugehen ist, dass es noch einen festen Bestand an Ringdrosseln im Rohrhardsberggebiet gibt (an anderer Stelle wird dann doch vom Erhaltungsziel von etwa 60 Paaren als Reviervögeln gesprochen!). Dieser Tenor zieht sich durch die gesamte Studie: Anstatt alles zu tun, um eine zusätzliche Störung bedrohter Arten zu vermeiden, wird diese in Kauf genommen und behauptet, die Beeinträchtigung sei nicht schwerwiegend oder könne durch wenige Maßnahmen ausgeglichen werden (vgl. Natura 2000-Studie, S. 47, 50-

---

<sup>87</sup> Früher: Richtlinie 72/409/EWG, neu: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

51, 59, 63, 78, 79, 106-108, 113). In ähnlicher Weise wird etwa mit dem Braunkehlchen oder dem Neuntöter verfahren.

Wie sensibel das Gebiet aus der Sicht des Arten- und Naturschutzes ist, zeigen auch die immer wieder gemeldeten Überflüge von Steinadlern, die vermutlich aus dem Schweizer Jura oder den Alpen kommen und nach geeigneten Lebensräumen suchen. Zwar fliegen sie derzeit wieder zurück, aber der NABU hält langfristig unseren Raum für ein mögliches Siedlungsgebiet des Steinadlers.<sup>88</sup>

Nur kurz wird der Durchzug eines Luchses erwähnt, eine Gefährdung sei ausgeschlossen (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 15). Das kann so nicht hingenommen werden. 2015 und 2016 ist es zu längeren Aufenthalten von Luchsen im Umfeld des Rohrhardsberges gekommen. Mit weiteren Zuwanderungen ist zu rechnen.

**Deshalb muss genauer auf die Auswirkungen einer WEA auf Luchse eingegangen werden.**

Weiterhin ist das Naturschutzgebiet (NSG) „Rohrhardsberg – Obere Elz“ innerhalb des vom Windenergieerlass gebotenen Prüfabstandes von 200 m, auf einigen Teilflächen dauerhaft oder vorübergehend unmittelbar betroffen. Die Auswirkungen werden insgesamt als gering eingestuft, sie lägen „unterhalb der Erheblichkeitsschwelle“ (Anlage 13, S. 55). Zwar wird ein Revier des Baumpiepers berührt – zwei weitere liegen 200 m weiter östlich –, die Störungen der Nestlingszeit durch Schwertransporte würden jedoch durch Zeitbeschränkungen vermieden, und danach könnten die Baumpieper auf störungsfreie Bereiche im Umfeld ausweichen. Sie seien „Bodenbrüter ohne regelmäßig genutzte Nester“, und es stünden ihnen „im Umfeld des Vorhabens geeignete Bruthabitate in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung“ (Anlage 13, S. 55-56, saP, S. 144-145). Das ist eine nicht akzeptable Umgehung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ zu zerstören.

---

<sup>88</sup> Auch in diesem Jahr wurde wieder mehrfach ein Adler über dem Höhenrücken beobachtet. Vgl. Der Rohrhardsberg. Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald. Hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg und der Staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg. Ubstadt-Weiher 1999, S. 19, 293, 295, 310.

**Angesichts der Bestandsgefährdung dieses äußerst seltenen Vogels in unserer Gegend kann diese Verharmlosung nicht akzeptiert werden!**

Für den Wespenbussard wird, wie bereits ausgeführt, ein Ausnahmeantrag gestellt. Dies zeigt bereits, dass die „Erheblichkeitsschwelle“ weit überschritten wird!

Das gilt m. E. auch für den Verlust an Borstgrasrasen (Beschreibung des Vorhabens, S. 26; Anlage 13, S. 14-15, 21-23, 54). Zwar ist das flächenmäßig nur geringfügig, es handelt sich jedoch um einen hochwertigen Bereich und einen prioritären Lebensraumtyp. Die Wertigkeit wird ebenso wenig erörtert wie die dort befindliche Vegetationsgesellschaft.

**Das muss unbedingt nachgearbeitet werden.**

Nicht eingegangen wird auf den Schutzzweck, das Gebiet von störenden Elementen freizuhalten. Eben dieser Zweck wird durch den geringen Abstand zwischen WEA und NSG erheblich betroffen.

**Eine Befreiungsvoraussetzung ist nicht gegeben.**

**Die große Zahl von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (Wespenbussard, NSG, LSG – dies wird noch behandelt –) weist auf die Sensibilität des betroffenen Gebietes hin. Den Anträgen muss die Genehmigung versagt werden.**

#### Landschaftsschutz und Erholung

Das Landschaftsbild wird insgesamt als „hochwertig“ eingestuft (Anlage 13, S. 37). Das Gebiet sei „topografisch stark gegliedert“ und zeichne sich durch eine „hohe Reliefenergie“ aus. In den Wäldern dominierten Monokulturen von Nadelholzbeständen, doch kämen auch Laub- und Laubmischwälder sowie strukturreichere Nadelwälder vor. Das ist so pauschal nicht aufrechtzuerhalten. Die beigefügten Fotos 13.3 und 13.7 vermitteln ein falsches Bild. Wer jetzt im Herbst die Wälder auf der Yacher Gemarkung betrachtet, erkennt sofort, dass nur noch wenige Flächen von Fichtenmonokulturen bewachsen sind und eine ausgesprochene Vielfalt vorherrscht. Für den südlichen Bereich von Yach wird festgehalten, dass die

Siedlungsbänder „ihr ursprünglich schwarzwaldtypisches Erscheinungsbild teilweise bis heute weitgehend bewahrt haben“ (Anlage 13, S. 36).

Für die Bilanz der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden 99.632 Wertpunkte ermittelt. Das entspricht einem Betrag von 24.908,- €. Dieser soll vollumfänglich für Maßnahmen zugunsten des Landschaftsbildes verwendet werden. Insgesamt wird der Kompensationsbedarf auf 2,5 % der Rohbaukosten (3.125.000,- €), also 78.125,- € beziffert, von dem allerdings real nur 55 % angerechnet werden dürften, weil der Abbau der Altanlage bereits eine Kompensation darstelle. Es bleiben demnach 42.969,- €, Davon werden die erwähnten 24.908,-€ abgezogen, die in das Landschaftsbild einfließen. Auf diese Weise gehen dann noch 18.061,- € als Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds (Anlage 13, S. 60-65).

Diese Rechnung kann nicht überzeugen. Die Bedeutung der Eingriffe übersteigt bei weitem die Folgen der WEA „Tännlebühl“, für die Ausgleichszahlungen in Höhe von 2 % der Rohbaukosten (2.400.000,- €) festgesetzt wurden. Deshalb ist der Höchstsatz von 5 % zu fordern – wobei die Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ den Antrag ohnehin nicht für genehmigungsfähig hält.

Für alle anderen Eingriffe wurde ein „Maßnahmenkonzept“ erarbeitet, das bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Naturschutzbeauftragten, dem Forstrevierleiter und der Forstverwaltung abgestimmt worden ist; die Eigentümer der Flächen haben zugestimmt. Die Umsetzung soll in enger Abstimmung mit dem Artenschutzgutachter erfolgen (Anlage 13, S. 67, vgl. ff.). Die einzelnen Maßnahmen führen wir hier nicht noch einmal auf. Für sich genommen mögen sie sinnvoll sein. Teilweise wären sie ohnehin im Zusammenhang mit dem „Aktionsplan Auerhuhn“ zu verwirklichen gewesen, können also eigentlich nicht angerechnet werden (im Antrag sollen sie teilweise doppelt angerechnet werden: für das Auerhuhn wie für den Wespenbussard). Letztlich können sie jedoch die hohe Gefährdung von Tierarten durch die geplante WEA nicht verhindern. Auch bei Umsetzung aller geplanten Maßnahmen bleibt ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Scheuchrisiko.

### *Erholungswert und Tourismus*

Der besondere Erholungswert hängt eng mit dem hohen Wert der Landschaft zusammen. Entsprechend schwerwiegend sind die Folgen für den Tourismus. In diesem Fall müssen ebenfalls die Auswirkungen der gesamten WEA-Planungen auf dem Höhenrücken, die doppelte Höhe der geplanten Neuanlage gegenüber der bisherigen sowie die mögliche Errichtung weiterer WEA in der Konzentrationszone „Rohrhardsberg“ in Betracht gezogen werden. Interessanterweise wird in den Antragsunterlagen zur Neuanlage am Rohrhardsberg nicht auf eine Befreiung vom Schutzzweck des Naturparks Südlicher Schwarzwald eingegangen. Er soll die „charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“ bewahren, entwickeln und nicht zuletzt als Erholungsraum auch für den Tourismus fördern (§ 3 der Schutzverordnung vom 12.10.2014).

Sollten alle geplanten Anlagen gebaut werden, wäre es vorbei mit der Ruhe und der Ungestörtheit im Wald. Sieht man sich die Pläne für die Errichtung der Anlagen an, so müssten wahrscheinlich einige Wanderwege verlegt werden. Im Winter wäre mit der Sperrung mancher Wege wegen Eiswurfgefahr zu rechnen (darauf hat der Schwarzwaldverein bereits in Bezug auf den Windpark „Prechtäler Schanze“ hingewiesen).<sup>89</sup> Wanderer, die den Höhenweg vom Hörnleberg oder Eckle über Rohrhardsberg, Zimmereck und Gschasikopf zum Dorferskapf gehen wollen, würden in relativ kurzen Abständen immer wieder auf Windkraftanlagen stoßen und während des ganzen Weges die Geräuschemissionen wahrnehmen. Es mag Touristen geben, die als begeisterte Anhänger der Windenergienutzung solche Wege suchen – es gibt ja bereits Beispiele für einen derartigen „Ökotourismus“ mit Event-Wegen zu den WEA –, aber diejenigen Einheimischen und Touristen, die jetzt auf dem Höhenweg Erholung suchen, werden dort nicht mehr wandern. Der Höhenweg ist ein überregional bedeutsames Ausflugsziel (auch dies ist ein Hinweis auf den besonderen Wert dieser Landschaft). Die derzeitige Zertifizierung eines Teils der Wege in diesem Bereich als „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“, vielleicht sogar die Zertifizierung des Zweitälerlandes als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ dürfte bei Errichtung der Anlagen wohl nicht aufrechterhalten werden können. Für den Tourismus wäre dies ein großer Verlust

---

<sup>89</sup> Badische Zeitung, 22.2., 27.2., 3.3.2016. Vgl. Werner Hillmann: Was wird aus den Fernwegen? Die Windkraft gefährdet die Qualität der traditionellen Höhenwege. In: Schwarzwald 2/2016, S. 14-15.



und würde einen nachteiligen Strukturwandel für die gesamte Gegend bedeuten.<sup>90</sup> Ein zentraler Ruhe-Ort wäre verloren. Gerade solche Ruhe-Orte sind aber für Einheimische wie für Touristen notwendig und gehören zur Lebensqualität, die unsere Gegend zu bieten hat. Die „Vorbelastung“ durch die bestehende Anlage steht diesem Argument nicht entgegen, da die neue Anlage aufgrund ihrer dominierenden Höhe wesentlich sicht- und hörbarer sein würde.

Die Bedeutung des Tourismus zur „regionalen Wertschöpfung“ ist nicht zu unterschätzen. Die Zahl der Ankünfte im „ZweiTälerLand“ ist – nach einem Tiefpunkt 2007 – kontinuierlich gestiegen und lag 2015 bei 100.525, die Zahl der Übernachtungen bei 415.547. Die größte Gruppe sind Personen zwischen 36 und 45 Jahren – darunter Familien mit Kindern zwischen 7 und 14 Jahren –, aber auch Personen über 56 Jahren sind stark vertreten.<sup>91</sup> Nach Berechnungsmethoden des Tourismusverbandes „Hochschwarzwald“ bedeutet dies eine „Wertschöpfung“ von über 38 Mill. €. <sup>92</sup> Das ist ein Wert, der für unsere Region eine hohe Bedeutung hat. Er sollte nicht durch schwerwiegende Eingriffe in das Erholungsgebiet gefährdet werden.

Gewiss lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen, wie viele Touristen nach dem Bau derart zahlreicher WEA, wie sie derzeit auf dem Höhenrücken geplant sind, tatsächlich nicht wiederkommen würden. Mitglieder der Bürgerinitiative, die auch

---

<sup>90</sup> Studien des Vereins Deutscher Mittelgebirge e. V., der Schwarzwald Tourismus GmbH, der Hochschule Furtwangen University (Fakultät Wirtschaftsinformatik) oder der Universität Passau prognostizieren einen erheblichen Rückgang des Tourismus im Schwarzwald, wenn im geplanten Ausmaß WEA gebaut werden. Befragungen in Rheinland-Pfalz und Hessen ergaben, dass selbst von Befürwortern des Baus von WEA mehrheitlich die Errichtung in Waldgebieten abgelehnt wird (vgl. die Studie von M. Reichenbach u. a.: Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald). Nach Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über die Entwicklung des Tourismus 2013 und 2014 sanken die Übernachtungszahlen in Gemeinden mit hohem Zubau an WEA teilweise dramatisch, während sie in Nachbargemeinden ohne Windenergie zunahmen. Auf jeden Fall ist eine Veränderung des Typus des Touristen zu erwarten. Vgl. auch: <http://www.schwarzwald-tourismus.info/presse/Pressemeldungen-nach-Themen/Schwarzwald-Tourismus/Widkraftstudie>. Angesichts der Bedeutung des Themas ist ein zusammenfassendes, unabhängiges Gutachten wünschenswert.

<sup>91</sup> ZweiTälerLand Elztal & Simonswäldertal: Statistik 2015.

<sup>92</sup> Der Anteil ausländischer Gäste im Bereich „Zweitälerland“ betrug 2015 20 % (Badische Zeitung, Elztalausgabe, 4.8.2016). Gemäß Statistik zu Baden-Württemberg gaben ausländische Gäste 2011/12 pro Tag 115 € aus, inländische 86 € (<http://www.hochschwarzwald.de/Partnernet/Stellungnahme-der-Hochschwarzwald-Tourismus-GmbH-an-den-Planungsverband-Windenergie-im-Hochschwarzwald> [3.6.2016], dort auch Hinweise auf eine Umfrage 2012 zur Akzeptanz von WEA bei knapp 1000 Urlaubern). Ich habe diese Ausgabedaten übernommen, obwohl sie 2015 vermutlich höher lagen. Eine Tendenz wird jedenfalls sichtbar.

Ferienwohnungen vermieten und in anderer Weise mit Touristen zu tun haben, berichten vermehrt von Äußerungen, man sehe zu Hause genügend Windräder und werde sich deshalb dann andere Ferienregionen aussuchen. Ähnlich drücken sich Gäste aus, die aus anderweitig verlärmten Gegenden kommen. Bereits ein geringer Rückgang der Gästezahlen würde zu einer Krise dieses Wirtschaftsbereiches in unserem Raum führen.

Andernorts wird bei der Einschätzung des Landschaftsbildes ein abweichendes Verfahren zugrunde gelegt. So empfiehlt der Niedersächsische Landkreistag, nach einer spezifischen Methodik vorzugehen und die Frage der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe zu prüfen. Auf dieser Grundlage wurde zum Beispiel im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig ein Abstand von WEA zum Naturpark Elm-Lappwald von 5 km festgelegt.<sup>93</sup> Dies wäre vergleichsweise für Teile des Naturparks Südlicher Schwarzwald etwa in unserer Region abzuwägen. Mit den Zielen des Naturparks setzt sich der Antrag im Übrigen nicht auseinander, obwohl sie durch die Errichtung der WEA gefährdet wären.

**Ein entsprechender Bericht ist nachzureichen.**

**Insgesamt ist somit auch aus Gründen des Erholungswertes der Landschaft die geplante WEA am Rohrhardsberg abzulehnen.**

*Zum Antrag auf Befreiung der WEA vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet*  
Entsprechend den bisherigen Ausführungen wird eine Befreiung der WEA für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Yacher Zinken“ beantragt. Dabei bezieht sich der Antrag auf die Prüfung der Voraussetzungen, die bereits im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes des GVV Elzach erfolgt ist. Im Wesentlichen wird das mit folgenden Faktoren begründet: Beim Repowering der bestehenden Anlage handele

---

<sup>93</sup> Niedersächsischer Landkreistag: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Stand: Oktober 2014), S. 10, 19. Die empfohlene Methodik bezieht sich auf B. Köhler, A. Preiss: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20 (2000) H. 1, S. 1-60. Vgl. Michael Roth, Dietwald Gruehn: Modellierung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Kriterien zur Bestimmung von Landschaftsbildqualitäten für große Räume. In: Naturschutz und Landschaftsplanung (<http://www.nul-online.de/Archiv> [31.3.2016]), ebenso die später erwähnte Studie von Frank Roser.

es sich um einen Einzelfall (es wird aber nirgends ausdrücklich erklärt, dass auch später keine weiteren WEA in der Konzentrationszone „Rohrhardsberg“ beantragt werden); die in Anspruch genommene Fläche betrage lediglich 0,08 % des LSG; der Schutzzweck des LSG werde nicht gefährdet (siehe dazu die Ausführungen zu den Beeinträchtigungen für Vogelarten; die beantragte Ausnahmegenehmigung für den Wespenbussard widerspricht dieser Aussage); das öffentliche Interesse an der Gewinnung regenerativen Stroms überwiege eventuelle Belange des Landschaftsschutzes (die Stromproduktion werde von 3 Mio. kWh bei der Altanlage auf rund 11 Mio. kWh/Jahr steigen). Insgesamt werde das „umfangreiche Maßnahmenkonzept“ sogar zu einer „Funktionsverbesserung“ des LSG führen. Daher seien die Befreiungsvoraussetzungen gegeben (Anlage 13, S. 45-50).

Die Bürgerinitiative „GegenWind – für das obere Elztal“ hat bereits bei ihrem Einspruch vom 28. November 2015 gegen die Verabschiedung des Teilflächennutzungsplanes – wie schon in vorherigen Stellungnahmen einzelner Mitglieder – die unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bemängelt und damit auch einer möglichen Befreiung für das LSG widersprochen. Auch in diesem Bereich sind im jetzigen Genehmigungsverfahren die Ausführungen der Antragstellerin oberflächlich, kurzschlüssig und widersprüchlich. Ob die geplante WEA ein Einzelfall bleibt, ist nicht gesichert. Nach dem TFNP dürfen in dieser Konzentrationszone weitere Anlagen gebaut werden. Die Antragstellerin hat bislang nicht erklärt, dass er auf keinen Fall zusätzliche WEA planen werde. Auch ist zu erwarten, dass mit einer weiteren Erhöhung der Anlage zu rechnen ist, wenn entsprechende Erfahrungen vorliegen und ein größerer Ertrag erhofft werden kann (derzeit werden bereits Anlagen mit einer Höhe von 300 m erprobt). Zwar wird erklärt, der Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer werde durch eine Bürgschaft gesichert (Anlage 13, S. 45). Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Antrag auf Errichtung einer Neuanlage im jetzigen Standortbereich gestellt werden könnte.

Insgesamt wären die Auswirkungen der Anlage auf die Belange und den Schutzzweck des LSG erheblich. Auf die Frage, ob das öffentliche Interesse dennoch überwiegt, sind wir bereits im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot beim Wespenbussard eingegangen.

Die Fläche der geplanten WEA liegt zentral im LSG und ist von jenen NSG umringt, für deren Vernetzung es ausgewiesen wurde. Die Errichtung der WEA betrifft die Schutzgebiete nicht nur marginal in ihren Schutzzwecken, sondern steht ihnen diametral entgegen. Das Interesse am Ausbau der Windenergie hat keinen automatischen Vorrang vor dem Interesse am Landschaftsschutz. Hingegen ist der Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes vor anderen öffentlichen Interessen Sinn und Zweck solcher Schutzgebiete. Die Dimensionierung der geplanten WEA würde die charakteristische Landschaft verändern und technisch überprägen. Gerade die visuelle und akustische Belastung wirkt in die Schutzgebiete hinein und läuft auch in ihren Auswirkungen auf die Tierwelt deren Zwecken zuwider. Eine methodisch überzeugende Bewertung des Raumes, warum eine Beeinträchtigung durch die WEA für die Erfüllung eines Großteils der Schutzzwecke nicht relevant sei, liegt nicht vor.

**Der Antrag auf Befreiung ist abzulehnen. Dass eine Vorbelastung in Form der Altanlage besteht und das LSG erst nach deren Bau eingerichtet wurde, ist unerheblich. Das Repowering ist wie eine Neuanlage zu beurteilen (Windenergieerlass, S. 23 f.). Darüber hinaus kann die Altanlage als eine Fehlentwicklung eingestuft werden.**

**In den folgenden Ausführungen finden sich weitere Gründe, die eine Ablehnung des Antrags erforderlich machen.**

#### *Landschaftsbildanalyse*

Die Sichtbarkeitsanalyse von fünf Standorten aus (Fotosimulationen) ergab nach den Angaben des Betreibers: Aufgrund des abwechslungsreichen Reliefs werde die Anlage „in die bestehenden Proportionen und Strukturen der Landschaft“ eingebunden. In anderen Fällen habe sie kaum Einfluss auf die Aussicht. Selbst wenn die WEA deutlich zu sehen sei und eine „Landmarke“ darstelle, würden andere, strukturreiche Landschaftsteile das Gesamtbild stärker prägen und die Dominanz der WEA abschwächen. Insgesamt gelte: „Trotz des gegenüber der bestehenden Anlage deutlichen Größenzuwachses bleibt der Charakter des Landschaftsbildes in seinen Wesenszügen erhalten.“ Die neue WEA bewege sich –

wie schon die alte – „im Rahmen einer Verträglichkeit mit dem Schutzgut Landschaftsbild“. Zudem werde sie nach Auslaufen der beantragten Betriebsdauer von 25 Jahren wieder vollständig entfernt (Anlage 13, S. 38-45).

An den Fotosimulationen ist allerdings zu kritisieren, dass sie mit einer Brennweite von 50 mm aufgenommen wurden. Das entspricht nicht dem realen Seheindruck, dafür wäre eine Brennweite von 100 – 200 mm notwendig, wie sie bei soliden Landschaftsbildanalysen verwendet werden. Tatsächlich würde demnach die geplante WEA wesentlich stärker wirken als es jetzt auf den Fotos den Anschein hat! Auch ein Vergleich der alten mit der geplanten Anlage wäre für eine Sichtbarkeitsanalyse wichtig.

Fast als Witz kann man folgende Argumentation anlässlich der Fotosimulation 4 (Standort „Höhenhäuser“) lesen. „Im Vordergrund [des Bildausschnittes] links unten befindet sich ein kleines Windrad an einem Bauernhof, dessen optische Größe annähernd der am Rohrhardsberg geplanten E-126 EP4 entspricht. Dadurch entsteht ein optischer Zusammenhang zwischen der großen Windenergieanlage im Hintergrund und der kleinen im Vordergrund. Die Wirkung der großen Anlage im Hinblick auf ihre mögliche Dominanz und ihre Fremdheit wird dadurch abgeschwächt. Dieser Effekt macht deutlich, wie wichtig es ist, die Landschaftsbildwirkung immer in dem Zusammenhang zu beurteilen, der sich dem Betrachter vor Ort darstellt“ (Anlage 13, S. 43).

Diese Aussage ist unhaltbar. Die Wirkung des nur wenige Meter hohen Windrades beim Bauernhof, das neben der mächtigen Hofanlage keine prägende Kraft entwickelt, kann nicht mit der zwar weit entfernten, aber trotzdem dominanten WEA verglichen werden. Hier zeigt sich deutlich, dass es sich nicht um eine möglichst objektive Landschaftsbildanalyse handelt, sondern um ein Gefälligkeitsgutachten, bei dem das Ergebnis von vornherein feststand. Auch bei der Beschreibung der übrigen Fotosimulationen wird die dominierende Sichtbarkeit durchweg verharmlost, indem nach Punkten gesucht wird, die den Blick ablenken und somit die Wirkung der WEA abschwächen.

**Zu fordern sind Fotosimulationen mit einer Brennweite von 100 – 200 mm. Das gilt auch für die zur Gesamtabwägung der Summationswirkung vorgelegten Fotosimulationen für die Bereiche „Gschasikopf“ und „Tafelbühl/Eckle“ (Teilflächennutzungsplan, hier Anlage 13.2-6): Sie entsprechen ebenfalls nicht dem tatsächlichen Seheindruck und müssen neu angefertigt werden.**

Nach unserer Auffassung, der sich zahlreiche Menschen im oberen Elztal anschließen, ist das Landschaftsbild des Höhenrückens zwischen Dorferskapf und Eckle bzw. Hörnleberg von unschätzbarem Wert. Nimmt man alle derzeit geplanten Vorhaben zur Errichtung von WEA zusammen, würde sich das Landschaftsbild vollkommen verändern und wäre industriell geprägt. Aber schon die mit diesem Antrag geplante Anlage wäre ein großer Eingriff und kann nicht hingenommen werden.

**Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind einseitig und voreingenommen. Die Antragstellerin ist aufzufordern, eine unabhängige Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorzulegen, einschließlich Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulation, die die alte und die neue WEA darstellen und dem „Stand der Technik“ entsprechen.**

Im Übrigen wäre es sinnvoll, auch die Meinung der Gemeinden Schonach, Triberg, Schönwald und Furtwangen zur Veränderung des Landschaftsbildes einzuholen.

Überhaupt nicht geht der Antrag darauf ein, dass am Rohrhardsberg die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer Landschaft“ gemäß Naturschutzgesetz und baden-württembergischen Windenergieerlass berührt werden. Notwendig wäre es, ein Leitbild dieses Raumes zu erstellen, um dann zu erörtern, ob ein derart schwerer Eingriff wie die Errichtung der WEA gerechtfertigt werden kann.

Der Windenergieerlass der baden-württembergischen Landesregierung vom 9. Mai 2012 unterstreicht (hier § 1 Abs. 4 und 5 BNatschG folgend): Landschaften, die verhältnismäßig unberührt und unzerschnitten sind, eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellen sowie einen hohen Erholungswert haben, sollen erhalten

werden. Die Belange der Windenergienutzung sollen mit diesem Ziel abgewogen werden, „wenn die Standorte der Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden“ (S. 20, vgl. 19). In der Regel, so wird weiter ausgeführt, gehen in diesem Fall die Belange des Landschaftsschutzes im Range vor. Dann „darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)“ (S. 35). Das trifft auf das hier in Betracht stehende Gebiet in besonderem Maße zu, es ist eine Landschaft von „herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“. In der Landschaftsbildanalyse, die mit einem Projekt der Universität Stuttgart unter Leitung von Frank Roser in einem differenzierten, objektivierenden methodischen Verfahren vorgenommen wurde, zählt der Höhenrücken um Rohrhardsberg und Gschasikopf zu den am höchsten bewerteten Gebieten.<sup>94</sup>

Nach übereinstimmender Meinung von Fachleuten der Landschaftsbildanalyse zeichnet sich eine hochwertige Landschaft mit besonderer Vielfalt, Eigenart, und Schönheit durch folgende Punkte aus:<sup>95</sup>

- Ruhe
- Naturnähe
- Vielfalt von Landschaftselementen
- Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten
- Hohe Erlebnisvielfalt der Sinneseindrücke
- Viele Aussichten und Weitblicke
- Gewachsene Kulturlandschaft mit sichtbaren historischen Nutzungsformen
- Hohe Anteile an geschützten Landschaftsteilen

---

<sup>94</sup> Frank Roser: Vielfalt, Eigenart und Schönheit – eine landesweite Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaftsbild. In: Naturschutz-Info (2013) H. 1, S. 23-29, hier bes. S. 26 (Abb. 4). Ausführlich: Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart: Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg. Forschungsprojekt Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen. Bearb. von Frank Roser. Abschlussbericht. November 2014. Obwohl das Umweltministerium diese Studie mitfinanziert hat, will es sie bei der Planung von WEA möglichst nicht verwenden, weil dann zu viele Standorte von vornherein ausgeschlossen würden (vgl. Thomas Faltin: Studie zur Landschaft wird ausgebremst. In: Stuttgarter Zeitung, 21.6.2016).

<sup>95</sup> Vgl. B. Köhler, A. Preiss: Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20 (2000) 1, S. 1-60; Michael Roth, Dietwald Gruehn: Modellierung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Kriterien zur Bestimmung von Landschaftsbildqualitäten für große Räume. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 42 (2010) H. 4, 115-120 (auch im Internet: <http://www.nul-online.de/Archiv> [31.3.2016]).

- Individualität, charakteristische Erscheinung im Großraum

Diese Punkte treffen für den Höhenrücken zu. Seine Eigenart bestimmt sich etwa durch die große, geschlossene Waldfläche, die das Relief und die Naturnähe betont. In den Taleinschnitten und Steilhängen ist die Mischung von strukturreichen Wäldern und offenen Bergweiden charakteristisch. Damit ist bereits auch die Vielfalt der Landschaftsbildtypen im kleinräumigen Wechsel angesprochen. In dieser Landschaft ist zugleich eine Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten zu beobachten, wie sie auch in der Begründung der Ausweisung als FFH-Gebiet im Einzelnen ausgeführt wurde.<sup>96</sup> Ebenso sind Überreste historischer Nutzungsformen – wie des „Rütti-brennens“ – oder von Tagelöhnerhöfen und Viehhütten zu erkennen, es handelt sich deutlich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft.<sup>97</sup> Für die Bewahrung dieser Landschaft wird seit langem viel getan, auch außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Für viele Einheimische ist der Höhenzug Teil ihrer Identifikation mit dieser Gegend. Er ist nicht „austauschbar“. Das alles darf nicht zerstört werden.

Darüber hinaus ist der langgezogene Höhenrücken vom Dorferskapf bis Eckle unter biologischen, klimatischen und landschaftsgeschichtlichen Aspekten „ein nach Norden vorgeschobener subalpiner Posten“ im Schwarzwald. Beispielsweise kommen hier zahlreiche Pflanzen vor, denen wir sonst nur noch in den Alpen begegnen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Prägung wird dieser eigenständige Naturraum als „Mittlerer Schwarzwald“ oder als besondere Einheit im „Hochschwarzwald“ bezeichnet.<sup>98</sup> Diese Eigenart darf nicht beeinträchtigt werden, derart schwerwiegende Eingriffe wie die geplante 200 m hohe Neuanlage am Rohrhardtsberg – nicht zuletzt im Zusammenhang mit den vorgesehenen „Windparks“ am Gschasikopf und am Tafelbühl/Eckle – dürfen nicht zugelassen werden.

---

<sup>96</sup> Siehe ausführlich: Der Rohrhardtsberg. Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald. Hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ubstadt-Weiher 1999.

<sup>97</sup> Vgl. Badische Zeitung (Elztalausgabe), 24.10.2016 („Roden, gerben, aufforsten. Wanderung in die Geschichte – Die Nutzung des Waldes spiegelt gesellschaftliche Strukturen“); Elztäler Wochenbericht, 27.10.2016 („Zu Fuß in die Geschichte des Waldes. Vortrags-Wanderung des Heimat- und Landschaftspflegevereins Yach“).

<sup>98</sup> Peter Lutz: Naturkundliche Grundlagen und historische Entwicklung. In: Der Rohrhardtsberg. Neue Wege im Naturschutz für den Mittleren Schwarzwald. Hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ubstadt-Weiher 1999, S. 75-122, hier 77-82, Zitat 80-81.



**Aufgrund der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild und im Interesse, die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft zu erhalten, ist dem Antrag die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen. Mindestens muss ein unabhängiges Gutachten erstellt werden, das nach einem anerkannten methodischen Verfahren erarbeitet wird.**

### **Zusammenfassung**

Die Antragsunterlagen sind, wie ausführlich dargelegt wurde, in vieler Hinsicht unzureichend und bedürfen der Ergänzung.

Aufgrund der erheblichen Belastungen für die Menschen sowie schwerwiegender Beeinträchtigungen der Natur, gefährdeter Tierarten und des Landschaftsschutzes muss dem Antrag insgesamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt werden.

**Dieser Stellungnahme werden beim Postversand die bisher eingegangenen Unterschriften zur Unterstützung beigelegt.**